

**Inhaltsverzeichnis**

Seite

Altmarkkreis Salzwedel

- Entwurf der Verordnung zur Aufhebung des Naturdenkmals „36 Linden am Danneil Museum“	145
- 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kreismusikschule des Altmarkkreises Salzwedel vom 11.12.2006	145
- Gebührensatzung der Kreismusikschule des Altmarkkreises Salzwedel (Lesefassung)	145
- 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Kreismusikschule des Altmarkkreises Salzwedel vom 05.11.2002	146
- Satzung der Kreismusikschule des Altmarkkreises Salzwedel (Lesefassung)	146

Stadt Arendsee

- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Arendsee über den Beschluss zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Kurtherme und Gradierwerk Arendsee“	147
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Arendsee für das Haushaltsjahr 2009	147

Stadt Kalbe (Milde)

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kalbe (Milde) für das Haushaltsjahr 2009	147
- Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern (2. Ordnung)	148
- Hauptsatzung der Stadt Kalbe (Milde)	148

Stadt Klötze

- Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2007	150
- Frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Bebauungsplan Nr. 01 - 2009 Stadt Klötze, OT Nesenitz	150
- 3. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Klötze	151
- 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Klötze	151

Gemeinde Badel

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Badel für das Haushaltsjahr 2009	151
--	-----

Gemeinde Binde

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Binde für das Haushaltsjahr 2009	151
--	-----

Gemeinde Brunau

- 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Brunau für das Haushaltsjahr 2009	152
---	-----

Gemeinde Engersen

- Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrtkosten für ehrenamtliche Bürgermeister und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Engersen	152
--	-----

Gemeinde Fleetmark

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Fleetmark für das Haushaltsjahr 2009	152
--	-----

Gemeinde Henningen

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Henningen für das Haushaltsjahr 2009	153
--	-----

Gemeinde Jeggau

- Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2006	153
--	-----

Gemeinde Jeggeleben

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Jeggeleben für das Haushaltsjahr 2009	153
---	-----

Gemeinde Kakerbeck

- 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kakerbeck	154
---	-----

Gemeinde Kaulitz

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kaulitz für das Haushaltsjahr 2009	154
--	-----

Gemeinde Kerkau

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kerkau für das Haushaltsjahr 2009	154
---	-----

Gemeinde Lindstedt

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lindstedt für das Haushaltsjahr 2009	154
--	-----

Gemeinde Püggen

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Püggen für das Haushaltsjahr 2009	155
---	-----

Gemeinde Rademin

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rademin für das Haushaltsjahr 2009	155
--	-----

Gemeinde Riebau

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Riebau für das Haushaltsjahr 2009	155
---	-----

Gemeinde Valfitz

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Valfitz für das Haushaltsjahr 2009	156
--	-----

Gemeinde Wannefeld

- Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Wannefeld mit Gebührendordnung	156
---	-----

VG Südliche Altmark

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der VG Südliche Altmark für das Haushaltsjahr 2009	158
---	-----

Wasserverband Bismark

- 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark	158
- Genehmigung der 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark	158
- Satzung zum vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Schmutzwasserbeseitigungspflicht an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen	159
- 2. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Bismark über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen	159
- 2. Änderung der Satzung zur Entgeltregelung der Preise und Hinweise für die Entsorgung der Tarifkunden von Schmutzwasser durch den Anschluss an die Schmutzwasseranlagen des Wasserverbandes Bismark	160
- 2. Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Wasserverbandes Bismark	160

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel

- Öffentliche Bekanntmachung - Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Lausebachtal vom 20.05.2009	161
--	-----

Landesverwaltungsamt Halle

- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon AG Helmstedt - 15 kV-Leitung Nr. 27 Binde - Leppin	161
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon AG Helmstedt - 15 kV-Leitung Nr. 10 Dähre - Siedenlangenbeck	162
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon AG Helmstedt - 15 kV-Leitung Nr. 20 Güssefeld - Bismark, 15 kV-Leitung Nr. 42 Steinitz - Dähre	162

Altmarkkreis Salzwedel

Der Altmarkkreis Salzwedel beabsichtigt den Ratsbeschluss vom 01.04.1938 durch den Rat des Kreises und dem Rat der Stadt Salzwedel über die Unterschutzstellung von 36 Linden am Danneil-Museum (ND 0171) als Naturdenkmal aufzuheben.

Durch die Nutzungsänderung, jetzt KITA, ist die Aufrechterhaltung des Naturdenkmals nicht mehr gerechtfertigt. Die Verkehrssicherungspflicht überwiegt im öffentlichen Interesse dem Naturschutz.

Hiermit wird der entsprechende Entwurf der Verordnung zur Aufhebung des Naturdenkmals ND 0171 öffentlich bekannt gemacht und jedem die Möglichkeit der Stellungnahme bis zum 22.07.2009 gegeben. Die Stellungnahmen sind beim Altmarkkreis Salzwedel, Amt für Wasserwirtschaft und Naturschutz, K.-Marx-Str. 32 in 29410 Salzwedel einzureichen. Bei Nachfragen steht Herr Matthias, Zimmer 480, Tel.: 03901/840 859 zur Verfügung.

gez. Ziche
Landrat

Entwurf der Verordnung

Aufgrund von § 39 Abs. 1 i.V.m. § 62 Abs. 2 Nr. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769), wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Ratsbeschluss vom 01.04.1938 durch den Rat des Kreises und den Rat der Stadt Salzwedel über das Naturdenkmal „36 Linden am Danneil Museum“ (ND 0171) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altmarkkreis Salzwedel

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kreismusikschule des Altmarkkreises Salzwedel vom 11.12.2006

Aufgrund der §§ 6,33 Abs.3 Ziff.1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr.43 S.598), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 5 KAG-LSA vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zurzeit gültigen Fassung und auf der Grundlage des § 9 der Satzung der Kreismusikschule des Altmarkkreises Salzwedel, erlässt der Altmarkkreis Salzwedel nach Beschlussfassung des Kreistages am 25.05.2009 die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kreismusikschule des Altmarkkreises Salzwedel vom 11.12.2006.

Artikel 1 Satzungsänderung

Die Gebührensatzung der Kreismusikschule des Altmarkkreises Salzwedel vom 11.12.2006 wird wie folgt geändert :

Im § 9 „Gebührentarif“ entfällt der Tarif „E-3 Halber Einzelunterricht mit einem Jahresbeitrag von 205, 00 Euro“ und wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Der § 10 der Gebührensatzung der Kreismusikschule des Altmarkkreises Salzwedel „In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“ wird wie folgt geändert:

1. Diese Änderungssatzung der Gebührensatzung der Kreismusikschule des Altmarkkreises Salzwedel tritt am 01.08.2009 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Kreismusikschule des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Fassung vom 11.12. 2006 außer Kraft.

Artikel 3 Neufassung

Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Neufassung der Gebührensatzung der Kreismusikschule des Altmarkkreises Salzwedel in der vom In- Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel öffentlich bekannt zu machen.

Ausgefertigt am: 03.06.2009

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Lesefassung

Gebührensatzung der Kreismusikschule des Altmarkkreises Salzwedel

Aufgrund der §§ 6, 33 Abs. 3 Ziff.1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr.43 S. 598) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 5 KAG -LSA vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit gültigen Fassung und auf der Grundlage des § 9 der Satzung der Kreismusikschule des Altmarkkrei-

ses Salzwedel erlässt der Altmarkkreis Salzwedel nach Beschlussfassung des Kreistages am 25.05.2009 folgende Gebührensatzung der Kreismusikschule des Altmarkkreises Salzwedel in der geänderten Form:

§ 1

Gebührenpflicht

Der Altmarkkreis Salzwedel betreibt die Musikschule als kommunale öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme ihrer Leistungen werden Gebühren (Unterrichts- und Leihgebühren) nach der Gebührentabelle dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren und ihre Grundlage ergeben sich aus § 9 "Gebührentarif".

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Unterrichtsteilnehmer oder bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter.

§ 4

Gebührenfestsetzung

- Die Gebührenpflicht besteht mit dem Monat der Aufnahme des Schülers in die Musikschule und wird durch Gebührenbescheid festgelegt.
- Die Gebühren werden als Jahresbeitrag erhoben und sind mit der Fälligkeit 01.11. des laufenden Jahres zu entrichten. Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren ist die Gebühr für ein Musikschuljahr zu 10 gleichen Teilen jeweils zum 01.11., 01.12., 01.01., 01.02., 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08. fällig.
- Nicht rechtzeitig beglichene Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt und im Verwaltungsverfahren beigetrieben. Zahlungsrückstände können zum Ausschluss vom Unterricht führen.

§ 5

Gebührenermäßigung

- Auf Antrag kann aus sozialen Gründen eine Gebührenermäßigung erteilt werden. Der schriftliche Antrag bedarf der Bestätigung durch das für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Sozialamt. Die Ermäßigung kann unter Berücksichtigung der sozialen Gründe bis zu 50 % der Unterrichtsgebühr betragen.
- Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie den Hauptfachunterricht, so kann für das zweite Familienmitglied eine Gebührenermäßigung von 25 % und für jedes weitere Familienmitglied 50 % für ein Hauptfach gewährt werden. Bei unterschiedlichen Gebührensätzen der Kategorien A-F ermäßigt sich die niedrigere Gebühr.
- Für die Belegung eines zweiten Unterrichtsfaches wird eine Gebührenermäßigung von 50 % gewährt.

§ 6

Leistungsorientierter Einzelunterricht (LOU)

- Der Leistungsorientierter Einzelunterricht bietet den Schülern die Möglichkeit, eine umfangreiche theoretische und praktische Ausbildung an der Musikschule zu erfahren. Nach zweijähriger Ausbildung in der Unterstufe kann der Unterricht entweder als Gruppen- oder Einzelunterricht fortgeführt werden oder der Zugang zum Leistungsorientierten Einzelunterricht erfolgen. Ein früherer oder späterer Eintritt ist auf Antrag möglich.
- Der Zugang erfolgt durch ein bewertetes Vorspiel. Die Entscheidung trifft die Musikschulleitung.
- Für dieses Ausbildungskonzept sind folgende Unterrichtsbelegungen verbindlich:
 - Einzelunterricht im Vokal- und Instrumentalfach
 - Musiktheoretisches Ergänzungsfach (Musiklehre/Hörerziehung, Musikgeschichte, Komposition)
 - Ensembleunterricht (Orchester, Kammermusik, Korrepetition etc.)
- Die Schüler des LOU nehmen jährlich an einem bewerteten Vorspiel teil.
- Die Teilnahme im Rahmen dieser Ausbildung an Ensembleunterricht und Musiktheorie ist gebührenfrei.

§ 7

Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)

- Die Studienvorbereitende Ausbildung bietet die Möglichkeit, sich intensiv auf ein späteres musikbezogenes Studium vorbereiten zu können. Darüber hinaus können auch Schüler in die SVA aufgenommen werden, die in überdurchschnittlicher Weise Begabung, Fleiß und Interesse zeigen.
- Für dieses Ausbildungskonzept sind folgende Unterrichtsbelegungen mit jeweils mindestens 45 Minuten pro Woche verbindlich:
 - Vokal-/Instrumentalunterricht:
 - zwei Unterrichtsstunden Einzelunterricht oder je eine im 1. und 2. Fach laut Ausbildungsziel
 - Ensemblefach:
 - eine Unterrichtsstunde, z. B. Chor, Kammermusik, Orchester oder Teilnahme an Ensembleprojekten des Landesverbandes der Musikschulen Sachsen-Anhalt
 - Musiktheoretisches Ergänzungsfach:
 - Musiklehre/Hörerziehung, Musikgeschichte, Komposition
- Die Aufnahme erfolgt in der Regel ab 11 Jahren. (Aufnahmehöchsteralter: 20 Jahre)
- Der Zugang zur SVA erfolgt über eine Eignungsprüfung.
- Jeder Schüler weist sein Können in einer jährlichen Prüfung im Hauptfach nach. Er muss regional mit seinen Leistungen in Erscheinung treten.
- Der gesamte Unterricht erfolgt in der Regel über die Musikschule.
- Die zweite Unterrichtsstunde im Vokal- bzw. Instrumentalunterricht, Ensembleunterricht und musiktheoretischen Ergänzungsfach ist gebührenfrei.

§ 8

Landesförderschüler

Die Schüler, die am Leistungsorientierten Unterricht (LOU) oder an der Studienvorbereitenden Ausbildung (SVA) teilnehmen, sind "Landesförderschüler" im Sinne des § 4 (2) des Gesetzes zur Förderung und Anerkennung von Musikschulen im Land Sachsen-Anhalt (MSG). Dieser Unterricht wird vom Land Sachsen-Anhalt bezuschusst.

§ 9 Gebührentarif

Gebührentarif	Jahresbeitrag in Euro	Monatsbeitrag in Euro (10 Raten)
Kategorie A - Elementarunterricht		
Musikalische Früherziehung - Klassenunterricht	130,00	10 x 13,00
Musikalische Grundausbildung - Klassenunterricht	130,00	10 x 13,00
Musiklehre ohne Hauptfach - Klassenunterricht	130,00	10 x 13,00
Kategorie B - Gemeinschaftsmusizieren		
Gemeinschaftsmusizieren ohne Hauptfach	85,00	10 x 8,50
Kategorie C - Instrumental-/ Vokalunterricht		
C-1: Einzelunterricht 45 Min.	600,00	10 x 60,00
C-2: Verkürzter Einzelunterricht 30 Min.	500,00	10 x 50,00
C-3: Halber Einzelunterricht 14-tägig 45 Min.	300,00	10 x 30,00
C-4: Gruppenunterricht ab 2 Teilnehmer	300,00	10 x 30,00
Kategorie D - Studienvorbereitende Ausbildung		
	410,00	10 x 41,00
Kategorie E - Leistungsorientierter Einzelunterricht		
E-1 Einzelunterricht 45 Min.	410,00	10 x 41,00
E-2 Verkürzter Einzelunterricht 30 Min.	300,00	10 x 30,00
E-3 Halber Einzelunterricht 14-tägig 45 Min. entfällt	entfällt 205,00	entfällt 10 x 20,50
Kategorie F - Projekte		
	kostendeckend	

Leihgebühren für schuleigene Instrumente	in Euro	Ratenbeitrag monatlich (10 Raten)
mit einem Anschaffungswert bis zu 250,00 Euro	48,00	4,80
mit einem Anschaffungswert von 251,00 - 500,00 Euro	84,00	8,40
mit einem Anschaffungswert über 500,00 Euro	120,00	12,00

§ 10 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

1. Diese Gebührensatzung der Kreismusikschule des Altmarkkreises Salzwedel tritt am 01.08.2009 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Kreismusikschule des Altmarkkreises Salzwedel vom 11.12.2006 außer Kraft.

Erstellt am: 03.06.2009

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Kreismusikschule des Altmarkkreises Salzwedel vom 05.11.2002

Auf Grund der §§ 6, 33 Abs.3 Ziff.1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr.43 S. 598), in der zurzeit gültigen Fassung, erlässt der Altmarkkreis Salzwedel nach Beschlussfassung des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel am 25.05.2009 die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Kreismusikschule des Altmarkkreises Salzwedel vom 05.11.2002.

Artikel 1 Satzungsänderung

Die Satzung der Kreismusikschule des Altmarkkreises Salzwedel vom 05.11.2002 wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 „Unterrichtsangebot“ entfällt in der Aufzählung unter Nr.1. die Kategorie „E 3 - Halber Einzelunterricht“ und wird ersatzlos gestrichen.
2. Der § 8 „Ferienordnung, Unterrichtsausfall, Beurlaubung“ erhält in Nr.4. folgende neue Fassung und wird um Nr.6. wie folgt ergänzt:

4. Fallen durch Erkrankungen oder Verhinderungen der Lehrkräfte Unterrichtsstunden aus, die ununterbrochen mehr als 2 Wochen dauern, wird die Unterrichtsgebühr mit Beginn der 3. Woche für den gesamten Zeitraum der Krankheit oder Verhinderung erstattet, sofern der Unterricht nicht vertretungsweise erteilt oder nachgeholt werden kann.
Anträge auf Rückerstattung der Gebühr sind innerhalb eines Schuljahres schriftlich geltend zu machen.

6. In Sonderfällen des Unterrichtsausfalls entscheidet der Leiter der Musikschule in

Abstimmung mit dem Amtsleiter über eine Gebührenrückerstattung aus Billigkeitsgründen.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Der § 10 der Satzung der Kreismusikschule des Altmarkkreises Salzwedel „In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“ wird wie folgt geändert :

1. Die Satzung der Kreismusikschule des Altmarkkreises Salzwedel tritt am 01.08.2009 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Kreismusikschule des Altmarkkreises Salzwedel vom 05.11.2002, geändert durch die 1. Satzung zur Änderungssatzung vom 11.12.2006, außer Kraft.

Artikel 3 Neufassung

Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Neufassung der Satzung der Kreismusikschule des Altmarkkreises Salzwedel in der vom In- Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel öffentlich bekannt zu machen.

Ausgefertigt am: 03.06.2009

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Lesefassung

Satzung der Kreismusikschule des Altmarkkreises Salzwedel

Aufgrund der §§ 6, 33 Abs. 3 Ziff. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43 S. 598), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Altmarkkreis Salzwedel nach Beschlussfassung des Kreistages am 25.05.2009 folgende Satzung in der geänderten Form beschlossen:

§ 1 Rechtsstatus

1. Der Altmarkkreis Salzwedel betreibt und unterhält eine eigenständige Musikschule, die Kreismusikschule des Altmarkkreises Salzwedel mit Sitz in Salzwedel.
2. Die Kreismusikschule unterhält eine ständige Außenstelle in Gardelegen.
3. Die Kreismusikschule ist eine kommunale öffentliche Bildungseinrichtung des Altmarkkreises Salzwedel und wird durch das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt gefördert.

§ 2 Aufgaben

Die Musikschule wird nach den Grundsätzen des Verbandes deutscher Musikschulen tätig, der Landkreis ist Mitglied im Verband. Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, den Nachwuchs zu fördern. Die Musikschule setzt sich zum Ziel, zur Persönlichkeitsentwicklung des Einzelnen und zur Bildung organisch gewachsener Gemeinschaften beizutragen. Durch musische Beschäftigung und verstärkte Kommunikation mit der Umwelt wird die Musikschule auch ihren soziokulturellen Aufgaben gerecht.

§ 3 Unterrichtsangebot

1. In der Musikschule sind folgende Unterrichtskategorien im Angebot:

- Kategorie A- Elementarunterricht ohne Hauptfach
- Kategorie B- Gemeinschaftsmusizieren
- Kategorie C- Instrumental- / Vokalunterricht
 - Kategorie C1- Einzelunterricht für Instrumental- und Vokalunterricht
 - Kategorie C2- Verkürzter Einzelunterricht
 - Kategorie C3- Halber Einzelunterricht
 - Kategorie C4- Gruppenunterricht ab 2 Teilnehmer
- Kategorie D- Studienvorbereitende Ausbildung
- Kategorie E- Leistungsorientierter Einzelunterricht
 - Kategorie E1- Einzelunterricht
 - Kategorie E2- Verkürzter Einzelunterricht
 - Kategorie E3- Halber Einzelunterricht -> entfällt**
- Kategorie F-Projekte

2. Die Einrichtung weiterer Fachkategorien ist bei Bedarf möglich.

§ 4 Aufnahme und Ummeldung

1. Die Aufnahme in die Fachkategorien kann zu Beginn eines jeden Monats erfolgen. Die Anträge auf Aufnahme sind schriftlich zu stellen.
2. Die Aufnahme von Schülern in die Musikschule ist abhängig von der Anzahl der freien Plätze im jeweiligen Unterrichtsfach.
3. Schüler, die die musikalische Grundstufe (Kat. A) absolviert haben, erhalten freiwerdende Unterrichtsstellen vorrangig.
4. Für die Ummeldung eines Schülers innerhalb der Kategorie A - F gemäß § 3 gelten die Termine 01.01. , 01.05. und 01.09. eines Jahres. Die Ummeldung ist abhängig von freien Unterrichtsstellen.

§ 5 Beendigung

1. Das Benutzungsverhältnis kann nur zum Ende eines Schuljahres beendet werden. Die entsprechende schriftliche Erklärung ist bis spätestens 4 Wochen vor Beendigung des Schuljahres im Sekretariat der Musikschule abzugeben.
2. In besonderen zu begründenden Fällen ist eine Kündigung zum Monatsende möglich. Die Begründung muss schriftlich erfolgen. Über die Fälle entscheidet der Schulleiter.

§ 6 Unterrichtszeit

Jede Unterrichtsstunde umfasst 45 Minuten.
Der wöchentliche Unterricht ist in 1/1 Unterrichtsstunde, verkürzter Unterrichtsstunde, 14tä-

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 24. Juni 2009, Nr. 6

giger 1/1 Unterrichtsstunde und Doppelunterrichtsstunde möglich. (Dauer der 1/1 U. Std. 45 min; Dauer der verkürzten U. Std. 30 min.; Dauer der 14tägigen U. Std. 45 min; Dauer der Doppelunterrichtsstunde. 90 min)

§ 7 Überlassung von Musikinstrumenten

- Die Musikschule kann Benutzern Musikinstrumente leihweise zur Benutzung überlassen. Die Dauer der Miete wird vertraglich geregelt.
- Der Benutzer ist zur pfleglichen Behandlung des Musikinstrumentes verpflichtet. Jeder Schaden am Musikinstrument ist der Musikschule unverzüglich anzuzeigen.
- Für jede Beschädigung oder den Verlust des Musikinstrumentes ist der Benutzer schadenersatzpflichtig. Das gilt auch für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung hervorgerufen wurden.
- Anspruch auf mietweise Überlassung eines Musikinstrumentes besteht nicht.

§ 8 Ferienordnung, Unterrichtsausfall, Beurlaubung

- Für die Musikschule gilt die Ferienordnung der allgemeinbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung.
- Bei Erkrankung oder Verhinderung eines Schülers besteht kein Anspruch auf Nachholung des Unterrichts.
- Die Erkrankung oder Verhinderung ist der Musikschule unverzüglich mitzuteilen. Der Schüler oder dessen Erziehungsberechtigter hat grundsätzlich bei Erkrankung eine ärztliche bzw. bei beruflicher Verhinderung eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen, soweit Gebührenerlass gewünscht wird.
- Fallen durch Erkrankungen oder Verhinderungen der Lehrkräfte Unterrichtsstunden aus, die ununterbrochen **mehr als 2 Wochen** dauern, wird die Unterrichtsgebühr **mit Beginn der 3. Woche** für den gesamten Zeitraum der Krankheit oder Verhinderung erstattet, sofern der Unterricht nicht vertretungsweise erteilt oder nachgeholt werden kann. Anträge auf Rückerstattung der Gebühren sind innerhalb eines Schuljahres schriftlich geltend zu machen.
- Die Beurlaubung eines Schülers vom Unterricht bei Erstattung des Gebührenanteils für die versäumten Stunden kann erfolgen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der die Unterrichtsteilnahme für den Schüler unzumutbar macht. Die Beurlaubung ist schriftlich unter Angabe des Grundes zu beantragen.
- In Sonderfällen des Unterrichtsausfalls entscheidet der Leiter der Musikschule in Abstimmung mit dem Amtsleiter über eine Gebührenrückerstattung aus Billigkeitsgründen.**

§ 9 Erhebung von Gebühren

Für die Leistung der Musikschule werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Die jeweils geltende Schulordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- Die Satzung der Kreismusikschule des Altmarkkreises Salzwedel tritt am **01.08.2009** in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Satzung der Musikschulen des Altmarkkreises Salzwedel vom 05.11.2002, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 11.12.2006, außer Kraft.

Erstellt am: 03.06.2009

Ziche
Landrat

Stadt Arendsee

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Arendsee

über den Beschluss zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Kurtherme und Gradierwerk Arendsee“

Der Stadtrat der Stadt Arendsee hat in seiner öffentlichen Stadtratssitzung am 25.05.2009 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Kurtherme und Gradierwerk Arendsee“ beschlossen.

Der Entwurf liegt in der Zeit vom

26. Mai 2009 bis zum 03. August 2009

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe, 39619 Arendsee, Am Markt 3 während der Dienststunden (montags bis freitags) öffentlich aus.

Jeder Bürger kann Anregungen und Bedenken im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe, 39619 Arendsee, Am Markt 3 einreichen oder Auskunft über den Plan verlangen.

Arendsee, den 26. Mai 2009

gez. Führ
Bürgermeister

Stadt Arendsee

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009

Auf der Grundlage der §§ 44 und 92 - 94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt - Gesetz in der z.Zt. geltenden Fassung - hat der Stadtrat in der Sitzung am 04. Mai 2009 fol-

gende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	2.421.600 EUR
in der Ausgabe auf	2.421.600 EUR

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	2.338.500 EUR
in der Ausgabe auf	2.338.500 EUR

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Fremdenverkehrsbetriebes für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	6.500 EUR
Aufwendungen in Höhe von	41.500 EUR

im Vermögensplan mit	
Einnahmen in Höhe von	75.000 EUR
Ausgaben in Höhe von	75.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.819.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

750.000 EUR

festgesetzt.

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Fremdenverkehrsbetriebes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

5.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A	310 v.H.
2. Grundsteuer B	370 v.H.
3. Gewerbesteuer	350 v.H.

Arendsee, 05. Mai 2009

gez. Führ
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich, da die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 94 Abs. 2 GO LSA zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee - Kalbe, Am Markt 3, 39619 Arendsee, Zi. 16, vom 29.06. bis einschließlich 07.07.2009 während der Dienststunden öffentlich aus.

Arendsee, 11.06.2009

gez. Klebe
Bürgermeister

Stadt Kalbe (Milde)

Haushaltssatzung der Stadt Kalbe (Milde) für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 92 i.V.m. § 93 und 94 GO LSA, in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 26.03.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	3.413.700 Euro
in der Ausgabe auf	4.656.100 Euro

und

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 24. Juni 2009, Nr. 6

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf
in der Ausgabe auf

3.326.800 Euro
3.326.800 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 1.500.000 Euro.

§ 5

Die Steuersätze werden wie folgt festgesetzt:

Ortschaft Kalbe (Milde):

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	269 v.H.	
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.	
2. Gewerbesteuer	346 v.H.	

Ortschaft Altmersleben:

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.	
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.	
2. Gewerbesteuer	270 v.H.	

Ortschaft Güssefeld:

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.	
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.	
2. Gewerbesteuer	300 v.H.	

Ortschaft Kahrstedt:

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.	
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.	
2. Gewerbesteuer	300 v.H.	

Ortschaft Neuendorf a.D.:

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.	
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.	
2. Gewerbesteuer	300 v.H.	

Ortschaft Wernstedt:

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.	
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.	
2. Gewerbesteuer	300 v.H.	

Ortschaft Winkelstedt:

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.	
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.	
2. Gewerbesteuer	250 v.H.	

Kalbe (Milde), den 26.03.2009

gez. Pawelski
Bürgermeister

Siegel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegen nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt

von 25.06. bis 09.07.2009

zur Einsichtnahme im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe, Am Markt 3 in 39619 Arendsee, Bereich Kämmerei während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Kalbe (Milde), den 03.06.2009

gez. Pawelski
Bürgermeister

Stadt Kalbe (Milde)

Satzung

Zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern (2.Ordnung)

Auf Grund der §§ 6,8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, in Verbindung mit § 104 Abs. 3 Nr.1 und § 106 Abs. 1 und 2 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 12.04.2006, sowie

der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 - alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) am 23.04.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Kalbe (Milde) mit ihren Ortschaften Kalbe (Milde), Altmersleben, Güssefeld, Kahrstedt, Neuendorf am Damm, Wernstedt und Winkelstedt ist gem. § 104 Abs. 3 Nr. 1 WG LSA Mitglied des Unterhaltungsverbandes „Milde-Biese“.

Der Unterhaltungsverband „Milde-Biese“ führt die Unterhaltung der Gewässer 2.Ordnung im Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes durch, zu dem die Stadt Kalbe (Milde) mit ihren einzelnen Ortschaften gehört.

Gemäß §§ 28 ff. WG LSA ist die Stadt Kalbe (Milde) verpflichtet an den Verband Beiträge zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu leisten.

Der Unterhaltungsverband erhebt die Beiträge als Flächenbeitrag in EUR je Hektar nach Maßgabe der Satzung.

§ 2

Gegenstand der Umlage

Der von der Stadt Kalbe (Milde) an den Unterhaltungsverband zu entrichtende Flächenbeitrag wird auf die **Eigentümer** der im Gemeindegebiet gelegenen und zu dem Verbandsgebiet gehörende Flächen umgelegt.

§ 3

Beitragspflichtiger

Zur Zahlung des Beitrages ist jeder Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen und zum Verbandsgebiet gehörende Fläche verpflichtet.

Gehört das Grundstück mehreren Eigentümern, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

Die Festsetzung des Beitrages erfolgt durch einen gesonderten Beitragsbescheid, in der Regel mit der Veranlagung der übrigen Abgaben.

Unterliegt eine Fläche der Beitragspflicht und ist bis zum 15.Februar eines Jahres kein neuer Bescheid ergangen, gilt der für das Vorjahr festgesetzte Beitrag bis zum Erlass eines neuen Bescheides als vorläufiger Beitrag und ist vom Beitragspflichtigen zu den entsprechenden Fälligkeiten zu zahlen.

§ 5

Höhe der Beitragspflicht

Der Beitragssatz je Flächeneinheit wird in der Höhe angesetzt, in der der Verband die Gemeinden veranlagt.

Der Beitragssatz beträgt im Unterhaltungsverband „Milde - Biese“

2003 6,00 EUR/ha

2004 6,00 EUR/ha

2005 6,50 EUR/ha

2006 6,50 EUR/ha

Dieser wird ab dem Jahr 2007 in Höhe von 6,50 EUR/ha auf die Eigentümer umgelegt.

2008 8,18 EUR/ha (außer Ortschaft Güssefeld)

2009 8,88 EUR/ha

Sofern sich ein Umlagebetrag unter 2,50 EUR in der Summe errechnet, erfolgt keine Veranlagung.

Für grundsteuerfreie Flächen wird keine Umlage erhoben.

Die Veranlagung erfolgt durch die Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe im Namen und im Auftrag der Stadt Kalbe (Milde).

§ 6

Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

Sind für die Erhebung und Bemessung des Beitrages Auskünfte oder Unterlagen der Beitragspflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Anforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Verweigert der Beitragspflichtige seine Mitwirkung oder erhält die Verwaltungsgemeinschaft für die Veranlagung der Umlage vom Beitragspflichtigen nur unzureichende Angaben, so kann eine Veranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

§ 7

Fälligkeit des Beitrags

Der festgesetzte Beitrag oder der vorläufige Beitrag ist bis zum **15.Februar** des jeweiligen Kalenderjahres fällig, sofern nicht im Beitragsbescheid eine andere Fälligkeit bzw. die Zahlung von Teilbeträgen zu entsprechenden Fälligkeitsterminen festgesetzt ist.

Nachzahlungen durch eine Änderung der Veranlagung sind für bereits abgelaufene Fälligkeiten innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 8

Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Umlage im Einzelfall für die betroffenen Umlageschuldner eine besondere Härte dar, so kann die Gemeinde dem Beitragspflichtigen den Beitrag aus Billigkeitsgründen stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2.Ordnung der Ortschaft Kalbe (Milde) vom 22.02.2009, in der Fassung der letzten Änderung vom 24.04.2008, der Ortschaft Altmersleben vom 20.08.2008, in der Fassung der letzten Änderung vom 17.12.2008, der Ortschaft Güssefeld vom 26.04.2007, der Ortschaft Kahrstedt vom 20.02.2006, in der Fassung der letzten Änderung vom 07.05.2008, der Ortschaft Neuendorf am Damm vom 11.05.2007, in der Fassung der letzten Änderung vom 28.03.2008, der Ortschaft Wernstedt vom 01.03.2006, in der Fassung der letzten Änderung vom 13.11.2008 und der Ortschaft Winkelstedt vom 27.03.2008, außer Kraft.

Kalbe (Milde), den 24.04.2009

Pawelski
Bürgermeister

Siegel

Stadt Kalbe (Milde)

Hauptsatzung der Stadt Kalbe (Milde)

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in ihrer gegenwärtig gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 26.03.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name und Bezeichnung

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Kalbe (Milde)“.
- (2) Sie besteht aus den Ortsteilen Kalbe (Milde), Bühne, Vahrholz, Altmersleben, Butterhorst, Güssefeld, Kahrstedt, Vietzen, Neuendorf am Damm, Karritz, Wernstedt, Winkelstedt, Faulenhorst und Wustrewe.
- (3) Sie hat den Status einer kreisangehörigen Stadt.
- (4) Der Ortsteil Kalbe (Milde) hat den Status eines staatlich anerkannten Erholungsortes.

§ 2

Dienstsiegel

Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht.
Die Umschrift lautet: „Stadt Kalbe (Milde), Ldkrs. Altmarkkreis Salzwedel“

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3

Vorsitz im Stadtrat

- (1) Die Vertretung der Einwohner führt die Bezeichnung „Stadtrat“.
- (2) Die ehrenamtlichen Mandatsträger des Stadtrates führen die Bezeichnung Stadtrat oder Stadträtin.
- (3) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates.
- (4) Der Stadtrat wählt gemäß § 54 Abs. 3 GO LSA für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Stadtrates einen Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Er vertritt den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Stadtrates.
- (5) Der stellvertretende Bürgermeister kann vom Stadtrat abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Zuständigkeiten des Stadtrates

- Der Stadtrat entscheidet über
- a) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben soweit der jeweilige Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Abs. 3 Ziffer 7, 10 und 13 GO LSA, wenn der Vermögenswert 500 Euro übersteigt,
 - c) Vergaben nach VOF, VOL und VOB, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro übersteigt,
 - d) Stundungen von Forderungen, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt,
 - e) Niederschlagungen von Forderungen, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt,
 - f) Erlass im Sinne von § 44 Abs. 3 Ziffer 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt.
- In allen übrigen Fällen bleibt der § 44 der GO LSA unberührt.

§ 5

Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
 1. als beschließenden Ausschuss gemäß § 47 Abs. 1 GO LSA
den Haupt- und Finanzausschuss
 2. als beschließenden Ausschuss gemäß § 47 Abs. 1 GO LSA
den Bauausschuss
 3. als beratenden Ausschuss gemäß § 48 Abs. 1 GO LSA
den Ausschuss für Schule, Tourismus und Kommunaleinrichtungen
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich von einem anderen Mitglied ihrer Fraktion vertreten lassen.

§ 6

Beschließender Ausschuss / Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 6 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss ist für die Vorberatung der Beschlüsse des Stadtrates zuständig.
- (3) Dem Haupt- und Finanzausschuss werden gemäß § 47 Abs. 1 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung und endgültigen Beschlussfassung übertragen, soweit nach der Gemeindeordnung oder dieser Hauptsatzung nicht anderweitige Zuständigkeiten festgelegt sind:
 - a) die Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der jeweilige Vermögenswert 1.500,00 übersteigt und 5.000,00 Euro nicht übersteigt,
 - b) Stundungen von Forderungen, wenn der Vermögenswert 3.000 Euro übersteigt und 5.000 Euro nicht übersteigt,
 - c) Niederschlagungen von Forderungen, wenn der Vermögenswert 2.000 Euro übersteigt und 5.000 Euro nicht übersteigt,
 - d) Erlass im Sinne von § 4 Abs. 3 Ziffer 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert 1.000 Euro übersteigt und 5.000 Euro nicht übersteigt.

§ 7

Beschließender Ausschuss / Bauausschuss

- (1) Der Bauausschuss besteht aus 5 Stadträten. Der Bürgermeister kann als beratendes Mitglied an der Ausschuss-Sitzung teilnehmen. Der Ausschussvorsitz wird der zahlenmäßig stärksten Fraktion im Stadtrat zugeteilt. Sind 2 oder mehrere Fraktionen zugleich die stärksten, entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los, welcher Fraktion der Vorsitz zufällt.
- (2) § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Der Bauausschuss ist innerhalb seines Aufgabengebietes für die Vorberatung der Be-

schlüsse des Stadtrates zuständig.

- (4) Dem Bauausschuss werden gemäß § 47 Abs. 1 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung und endgültigen Beschlussfassung übertragen, soweit nach der Gemeindeordnung oder dieser Hauptsatzung nicht anderweitige Zuständigkeiten festgelegt sind:
 - a) das gemeindliche Einvernehmen zu Bauanträgen und Bauvoranfragen, soweit nicht grundlegende gemeindliche Interessen berührt werden oder die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist
 - b) Vergaben nach VOF, VOL und VOB, soweit die Auftragssumme im Einzelfall 1.500 Euro bis 50.000 Euro beträgt
 - c) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre
 - d) die Zulassung von Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
 - e) die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
 - f) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes
 - g) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist.

§ 8

Beratende Ausschüsse

- (5) Der beratende Ausschuss für Schule, Tourismus und Kommunaleinrichtungen besteht aus 5 Stadträten. Der Bürgermeister kann als beratendes Mitglied an der Ausschuss-Sitzung teilnehmen. Der Ausschussvorsitzende wird in der ersten Sitzung aus der Mitte der Ausschuss-Mitglieder bestimmt.
- (6) § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 10

Bürgermeister

- (1) Der Stadtrat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA).
- (2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 1.500 Euro nicht überschreiten. Unterhalb der in § 4 b genannten Wertgrenze entscheidet der Bürgermeister.
- (3) Der Bürgermeister ist zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauanträgen und Bauvoranfragen berechtigt, wenn sie im Einklang mit einem genehmigten Bebauungsplan stehen bzw. wenn die Baumaßnahme nach § 66 der Bauordnung LSA in einem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden kann.

III. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 11

Ortschaften

- (1) Für die Stadt Kalbe gilt die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA.
- (2) Ortschaften der Stadt Kalbe (Milde) sind:
 - a) die Ortschaft Kalbe (Milde) mit den Ortsteilen Kalbe (Milde), Bühne und Vahrholz
 - b) die Ortschaft Altmersleben mit den Ortsteilen Altmersleben und Butterhorst
 - c) die Ortschaft Güssefeld
 - d) die Ortschaft Kahrstedt mit den Ortsteilen Kahrstedt und Vietzen
 - e) die Ortschaft Neuendorf am Damm mit den Ortsteilen Neuendorf am Damm und Karritz
 - f) die Ortschaft Wernstedt
 - g) die Ortschaft Winkelstedt mit den Ortsteilen Winkelstedt, Faulenhorst und Wustrewe

§ 12

Ortschaftsorgane

- (1) Bis zum Ablauf der Wahlperiode nehmen die Gemeinderäte der bis 31.12.2008 selbstständigen, nun zu Ortschaften gewordenen Gemeinden gem. § 11 Abs. 2 die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr. Ortsbürgermeister der Ortschaften sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit - längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Neubildung 2009 - die bisherigen ehrenamtlichen Bürgermeister der bis 31.12.2008 selbstständigen Gemeinden gemäß Satz 1. Nach Beendigung seiner Amtszeit scheidet der jeweilige bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Absatz 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.
- (2) Die Ortschaftsverfassung wird nach Ablauf der Wahlperiode der Gemeinderäte bzw. nach Ablauf der Amtszeit der ehrenamtlichen Bürgermeister der am 01.01.2009 aufgelösten Gemeinden im Sinne des § 4 Abs. 3 in den einzelnen Ortschaften, wie folgt eingeführt:

a) Ortschaft Kalbe (Milde):	Ortschaftsrat mit 7 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
b) Ortschaft Altmersleben:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
c) Ortschaft Güssefeld:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
d) Ortschaft Kahrstedt:	Ortschaftsrat mit 7 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
e) Ortschaft Neuendorf am Damm:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
f) Ortschaft Wernstedt:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
g) Ortschaft Winkelstedt:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister

§ 13

Wirkungskreis der Ortschaftsräte

- (1) Die Ortschaftsräte sind in den Ortschaften zuständig für:
- Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Traditionen sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens,
 - Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Ortsverschönerungswettbewerben,
 - die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen im Ortschaftsgebiet, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
 - die Pflege vorhandener Partnerschaften,
 - die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bei der Errichtung oder der wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen der Ortschaft im Rahmen der geplanten Haushaltsmittel.
- (2) Für folgende Aufgaben haben die Ortschaftsräte ein Anhörungsrecht:
- Veranschlagung der Haushaltsmittel für die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - bei der Aufstellung, wesentlichen Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie der Durchführung von Bodenordnungsverfahren und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
 - bei der Planung, Errichtung, wesentlichen Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen sowie beim Um- und Ausbau sowie der Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft,
 - bei Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundstücken innerhalb der Ortschaft durch die Stadt,
 - beim Erlass, der wesentlichen Änderung und der Aufhebung von Ortsrecht,
 - bei der Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft,
 - bei der Organisation des Winterdienstes für die Ortschaft,
 - bei Änderungen des Flächennutzungsplanes, soweit sie die Ortschaft betreffen.

IV. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 14

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladung kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 15

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat hält vor dem Tagesordnungspunkt „Informationen des Bürgermeisters“ zumindest einmal vierteljährlich als Tagesordnungspunkt seiner Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab.
- (2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.
- (4) Die Fragen werden in der Regel mündlich vom Bürgermeister beantwortet. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 16

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die im § 26 Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 GO LSA genannten wichtigen Gründe in Angelegenheiten der Stadt Kalbe (Milde) statt.

V. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 17

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlichen erforderlichen Bekanntmachungen mit Ausnahme der Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz LSA / der Kommunalwahlordnung LSA

im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel.

Die Wahlbekanntmachungen werden in den Aushangkästen nach Abs. 5 öffentlich bekannt gegeben.

Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann die Bekanntmachung durch Auslegung in der Außenstelle Kalbe (Milde), Schulstraße 11 der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe während der Dienststunden erfolgen.

Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt, sofern zeitlich möglich, auch bei abgekürzter Ladungsfrist, in den Aushangkästen.

(3) Auf die veröffentlichten Satzungen und die verkündeten Verordnungen kann in der

*Altmarkzeitung - Seite Arendsee-Kalbe -
Volksstimme - Gardelegener Kreisanzeiger -*

hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung).

(4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Aushangkästen zu veröffentlichen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Für Wahlbekanntmachungen beträgt die Aushängefrist 5 Tage.

(5) Aushangkästen nach Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 4 befinden sich in:

- Kalbe (Milde), Schulstraße 11, an der Bibliothek
- Vahrholz, Dorfstraße 13
- Bühne, Dorfstraße 13, vor dem Feuerwehr-Gerätehaus
- Altmersleben, Dorfstraße 9, neben der Bushaltestelle
- Butterhorst, ggü. Kastanienstraße 1, neben der Bushaltestelle
- Güssefeld, Dorfstraße 24
- Kahrstedt, zwischen Dorfstraße 19a und 21
- Vietzen, Dorfstr.3
- Neuendorf am Damm, Dorfstr.14, an der Buswartehalle
- Karritz, Hauptstraße 22, vor dem Feuerwehr-Gerätehaus
- Wernstedt, Dorfstraße 23
- Winkelstedt, zwischen Dorfstraße 6 und 7, neben der Bushaltestelle
- Faulenhorst, zwischen Dorfstraße 16 und 18, neben der Kirche
- Wustrewe, zwischen Dorfstraße 23 und 24, neben der Bushaltestelle

VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 19

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Satzung vom 13.01.2009 außer Kraft.

Kalbe (Milde), den 03.06.2009

gez. Pawelski
Bürgermeister
der Stadt Kalbe (Milde)

Dienstsiegel

Genehmigungsvermerk:

Die Hauptsatzung der Stadt Kalbe (Milde) wurde mit Bescheid der Kommunalaufsichtsbehörde des Altmarkkreises Salzwedel vom 03.06.2009 unter dem Az.: 72.2.2-1510.240 genehmigt.

Stadt Klötze

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2007

Der Stadtrat der Stadt Klötze erteilte gemäss § 108, Abs. 3 der Gemeindeordnung in seiner Sitzung am 14. Mai 2009 dem Bürgermeister der Stadt Klötze für das Haushaltsjahr 2007 ohne Einschränkungen die Entlastung.

Gemäß § 108, Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt liegt die Jahresrechnung 2007 und der Rechenschaftsbericht des Bürgermeisters vom 25.06.2009 bis 03.07.2009 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Klötze, Schulplatz 1, Zimmer 123 öffentlich aus.

Klötze, 26.05.2009

Ewertowski
Bürgermeister

Stadt Klötze

Frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Bebauungsplan Nr. 01 - 2009 Stadt Klötze, OT Nesenitz

Der Stadtrat der Stadt Klötze hat in seiner Sitzung am 14. Mai 2009 die Erstellung des oben genannten Bebauungsplanes für den Ortsteil Nesenitz beschlossen.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung dazu findet

**am Dienstag, dem 14. Juli 2009, um 17:00Uhr
im Rathaus der Stadt Klötze, Ratssaal, Raum 320, Schulplatz 1,**

statt.
Alle interessierten Bürger sind dazu herzlich eingeladen.

Klötze, 24.06.2009

Ewertowski
Bürgermeister

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 24. Juni 2009, Nr. 6

Stadt Klötze

3. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Klötze

Aufgrund des § 6 (1) GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), der §§ 1, 2 und 5 KAG LSA vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) sowie des § 28 der Friedhofsatzung der Stadt Klötze, in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Klötze in seiner Sitzung am 14.05.2009 folgende 3. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Klötze beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofsgebührensatzung vom 10.10.1996 wird wie folgt geändert:

§ 2

(1) a) erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühren betragen:

a) für Grabstellen	
Wahlgrab, Einzelstelle	350,00 Euro
Wahlgrab, Doppelstelle	600,00 Euro
Urnengrabstelle	145,00 Euro
Urnennischen in Urnen-Stein einstellig	180,00 Euro
Urnennischen in Urnen-Stein zweistellig	320,00 Euro
(Darin sind alle anfallenden Kosten für Instandhaltung und Entsorgung enthalten.)	
Kindergrabstelle	100,00 Euro
Urnengrabstelle „Anonymes Grabfeld“	280,00 Euro
(Darin sind alle anfallenden Kosten für Instandhaltung und Entsorgung enthalten.)	
Verlängerung pro Jahr Wahlgrabstelle	10,00 Euro
Verlängerung pro Jahr Urnengrabstelle	6,00 Euro
Verlängerung pro Jahr Urnennische einstellig	5,00 Euro
Verlängerung pro Jahr Urnennische zweistellig	10,00 Euro
Verlängerung pro Jahr Kindergrabstelle	5,00 Euro

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft.

Klötze, 15.05.2009

Ewertowski
Bürgermeister

Stadt Klötze

3. Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung der Stadt Klötze

Aufgrund des § 6 (1) GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) und der §§ 1, 2 und 5 KAG LSA vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Klötze in seiner Sitzung am 14.05.2009 folgende 3. Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung der Stadt Klötze beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofsatzung vom 24.03.2000 wird wie folgt geändert:

§ 12

(2) erhält folgende neue Fassung:

Die Grabstätten werden unterschieden in

- Wahlgrabstätten
- Kindergrabstätten
- Urnengrabstätten
- Urnengrabstätten auf dem Anonymen-Grabfeld
- Urnennischen in Urnen-Stelen

§ 14

(1) erhält folgende neue Fassung:

Aschen dürfen beigesetzt werden in

- Urnengrabstätten
- Grabstätten für Erdbestattungen
- Anonymes Grabfeld
- Urnennischen in Urnen-Stelen

In einer Urnengrabstätte können bis 2 Urnen, in einer Grabstätte für Erdbestattung zusätzlich 2 Urnen beigesetzt werden.

Die Urnennischen (einseitig und zweistellig) in der Urnen-Stein werden von der Stadt Klötze in einer vorgegebenen Reihenfolge für eine Nutzungszeit von 20 Jahren vergeben. Eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lage besteht nicht. Die Nischen der Urnen-Stein sind ausschließlich mit den von der Stadt Klötze beschafften und zur Verfügung gestellten Abdeckplatten zu verschließen. Vom Material oder der Farbe her abweichende Abdeckplatten sind unzulässig.

Die Anbringung von Blumenschmuck an der Urnennische ist nicht zulässig. Blumen und Kränze sind am Sockel der Urnen-Stein abzulegen.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft.

Klötze, 15.05.2009

Ewertowski
Bürgermeister

Seite 151

Gemeinde Badel

Haushaltssatzung der Gemeinde Badel für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Badel in der Sitzung am 02.04.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird:

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	508.900 Euro
in der Ausgabe auf	508.900 Euro
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	217.500 Euro
in der Ausgabe auf	217.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 90.000 Euro.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 280 v.H.
 - für Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v.H.
- Gewerbesteuer 300 v.H.

Badel, den 07.04.2009

gez. Schulz
Bürgermeisterin

(Siegel)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Absatz 3 Satz 1 GO LSA in der Zeit vom

25. Juni bis 03. Juli 2009

zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land, Kämmerei, Karl-Marx-Str. 16, 29410 Salzwedel, Zimmer 103, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Badel, den 20.05.2009

gez. Schulz
Bürgermeisterin

Gemeinde Binde

Haushaltssatzung der Gemeinde Binde für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Gemeinde Binde in der Sitzung am 16.04.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird:

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	372.200 Euro
in der Ausgabe auf	372.200 Euro
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	151.300 Euro
in der Ausgabe auf	151.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 100.000 Euro.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 200 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

Binde, den 20.04.2009

gez. Gabriel (Siegel)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Absatz 3 Satz 1 GO LSA in der Zeit vom

25. Juni bis 03. Juli 2009

zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land, Kämmeri, Karl-Marx-Str. 16, 29410 Salzwedel, Zimmer 103, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Binde, den 05.06.2009

gez. Gabriel
Bürgermeister

Gemeinde Brunau

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Brunau für das Haushaltsjahr 2009

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 - Gesetz in der z.Zt. gültigen Fassung - hat der Gemeinderat in der Sitzung am 07.04.2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	nummehr fest- gesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
- die Einnahmen		3.500	639.400	635.900
- die Ausgaben		3.500	639.400	635.900
b) im Vermögenshaushalt				
- die Einnahmen	299.200		111.900	411.100
- die Ausgaben	299.200		111.900	411.100

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Brunau, den 08. April 2009

gez. Melzian (Siegel)
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 25.06.2009 - 07.07.2009 zur Einsichtnahme im Gebäude des Hauptsitzes der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee - Kalbe, Am Markt 3, 39619 Arendsee, Bereich Kämmeri während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Brunau, den 11. Juni 2009

gez. Melzian
Bürgermeister

Gemeinde Engersen

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfall und Fahrtkosten für ehrenamtliche Bürgermeister und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Engersen

Aufgrund der §§ 6, 33 und 57 GO LSA vom 05. 10. 1993, in der derzeit gültigen Fassung, sowie der Runderlasse des MI vom 17.12.2008 hat der Gemeinderat Engersen in seiner Sitzung am 02.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung der Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 36,00 Euro.
- (2) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung wird den Ratsmitgliedern der Verdienstaussfall, der ihnen durch die Ratstätigkeit für die Gemeinde entsteht, erstattet. Der Verdienstaussfall ist nachzuweisen. Der Nachweis wird durch eine entsprechende Bescheinigung geführt. Kann ein Nachweis in dieser Form im Einzelfall nicht erbracht werden, so ist schriftlich durch ausdrückliche Versicherung glaubhaft zu machen, dass der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat.
- (3) Als Verdienstaussfall wird höchstens ein Betrag von 13,00 Euro je Stunde, insgesamt jedoch nicht mehr als 26,00 Euro je Sitzung gezahlt.

§ 2

Entschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters, seiner Stellvertreter, der Ausschuss- und Fraktionsvorsitzenden

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält einschließlich des Betrages nach § 1 Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 520,00 Euro.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle notwendigen baren Auslagen für eine büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume für dienstliche Zwecke abgegolten.
- (3) Ist der Amtsinhaber für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat ununterbrochen durch Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen an der Ausübung seines Amtes gehindert, steht von diesem Zeitpunkt dem Stellvertreter eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des zu Vertretenden zu.
- (4) Der Anspruch auf Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung entfällt, wenn das Amt ununterbrochen länger als einen Monat nicht ausgeübt wird.
- (5) Der Anspruch der übrigen Ratsmitglieder auf Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn das Ratsmitglied unentschuldigt der Ratsitzung fernbleibt.

§ 3

Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren

- Der ehrenamtlich tätige Gemeindevorsteher sowie sein Stellvertreter erhalten bei Vorliegen der entsprechenden Qualifikation für ihre Funktion eine monatliche Entschädigung in Höhe von
- | | |
|-----------------------------|------------|
| - Gemeindevorsteher | 36,00 Euro |
| - stellv. Gemeindevorsteher | 28,00 Euro |

§ 4

Reise- und Fahrtkosten

Die Entschädigungen für Dienstreisen werden nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt.

§ 5

Zahlungsweise

- (1) Die monatlichen Aufwandspauschalen nach §§ 1, 2 dieser Satzung werden jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Im Vertretungsfall wird die Aufwandspauschale nachträglich bezahlt.
- (2) Entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die Monatspauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu kürzen.

§ 6

Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

- (1) Die steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen richtet sich nach den hierzu erlassenen Bestimmungen des Ministers der Finanzen.
- (2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit des Empfängers.

§ 7

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Gemeinde Engersen vom 09.10.2001, erweitert durch die 1. Änderung vom 13.07.2004 außer Kraft.

Engersen, den 02.06.2009

Gez. Hartmann
Bürgermeister

Gemeinde Fleetmark

Haushaltssatzung der Gemeinde Fleetmark für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Fleetmark in der Sitzung am 06.04.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 24. Juni 2009, Nr. 6

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird:

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.047.200 Euro
in der Ausgabe auf	1.047.200 Euro
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	206.300 Euro
in der Ausgabe auf	206.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 150.000 Euro.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 260 v.H.
 - für Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v.H.
- Gewerbesteuer 300 v.H.

Fleetmark, den 23.04.2009

(Siegel)

gez. Ahlfeld
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Absatz 3 Satz 1 GO LSA in der Zeit vom

25. Juni bis 03. Juli 2009

zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land, Kämmerei, Karl-Marx-Str. 16, 29410 Salzwedel, Zimmer 103, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Fleetmark, den 03.06.2009

gez. Ahlfeld
Bürgermeister

Gemeinde Henningen

Haushaltssatzung der Gemeinde Henningen für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Gemeinde Henningen in der Sitzung am 16.04.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird:

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	755.600 Euro
in der Ausgabe auf	755.600 Euro
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	809.800 Euro
in der Ausgabe auf	809.800 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 200.000 Euro.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 250 v.H.
 - für Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v.H.
- Gewerbesteuer 300 v.H.

Henningen, den 17.04.2009

gez. Schnepfel
Bürgermeisterin

(Siegel)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Absatz 3 Satz 1 GO LSA in der Zeit vom

25. Juni bis 03. Juli 2009

zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land, Kämmerei, Karl-Marx-Str. 16, 29410 Salzwedel, Zimmer 103, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Henningen, den 04.06.2009

gez. Schnepfel
Bürgermeisterin

Gemeinde Jeggau

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2006

Der Gemeinderat der Gemeinde Jeggau erteilte gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung in seiner Sitzung am 28.04.2009 dem damaligen Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2006 ohne Einschränkung die Entlastung. Gemäß § 108 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt liegen die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht des Bürgermeisters vom **25.06. bis zum 06.07.2009** zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, Kämmerei, Letzlinger Landstraße 6 in 39649 Gardelegen, öffentlich aus.

Jeggau, 24.06.2009

gez. Krüger
Bürgermeister

Gemeinde Jeggeleben

Haushaltssatzung

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Gemeinde Jeggeleben in der Sitzung am 30.03.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird:

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	333.800 Euro
in der Ausgabe auf	333.800 Euro
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	130.500 Euro
in der Ausgabe auf	130.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 45.000 Euro.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 250 v.H.
 - für Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v.H.
- Gewerbesteuer 300 v.H.

Jeggeleben, den 07.04.2009

(Siegel)

gez. Grothe
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Absatz 3 Satz 1 GO LSA in der Zeit vom

25. Juni bis 03. Juli 2009

zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land, Kämmerei, Karl-Marx-Str. 16, 29410 Salzwedel, Zimmer 103, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Jeggeleben, den 20.05.2009

gez. Grothe
Bürgermeister

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 24. Juni 2009, Nr. 6

Gemeinde Kakerbeck

3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kakerbeck

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S.568), in der gegenwärtigen Fassung, hat der Gemeinderat Kakerbeck in seiner Sitzung am 24.01.2008 folgende Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kakerbeck beschlossen:

§ 1

§ 11 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Der Aushangkasten nach Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 + 4 befindet sich in
- Kakerbeck, Dorfstraße 121

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kakerbeck, den 12.05.2009

gez. Kamith
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:

Die 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kakerbeck wurde mit Bescheid der Kommunalaufsichtsbehörde des Altmarkkreises Salzwedel vom 27.04.2009 unter dem Az. 72.2.2-1510.235 genehmigt.

Gemeinde Kaulitz

Haushaltssatzung der Gemeinde Kaulitz für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Kaulitz in der Sitzung am 26.03.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird:

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	153.100 Euro
in der Ausgabe auf	153.100 Euro
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	80.500 Euro
in der Ausgabe auf	80.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 25.000 Euro.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	230 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	200 v.H.

Kaulitz, den 30.03.2009

(Siegel)

gez. Bretschneider
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Absatz 3 Satz 1 GO LSA in der Zeit vom

25. Juni bis 03. Juli 2009

zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land, Kämmerei, Karl-Marx-Str. 16, 29410 Salzwedel, Zimmer 103, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Kaulitz, den 12.05.2009

gez. Bretschneider
Bürgermeister

Gemeinde Kerkau

Haushaltssatzung der Gemeinde Kerkau für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Kerkau in der Sitzung am 19.03.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird:

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	205.400 Euro
in der Ausgabe auf	205.400 Euro
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	139.700 Euro
in der Ausgabe auf	139.700 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 40.000 Euro.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	270 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

Kerkau, den 24.03.2009

(Siegel)

gez. Pajewski
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Absatz 3 Satz 1 GO LSA in der Zeit vom

25. Juni bis 03. Juli 2009

zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land, Kämmerei, Karl-Marx-Str. 16, 29410 Salzwedel, Zimmer 103, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Kerkau, den 15.05.2009

gez. Pajewski
Bürgermeister

Gemeinde Lindstedt

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lindstedt für das Haushaltsjahr 2009

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 GVBl. LSA S. 568, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Lindstedt in seiner Sitzung am **04.06.2009**, unter der Beschluss Nr.188/43/09, folgende Haushaltssatzung 2009 beschlossen.

§ 1

Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	776.800,00 Euro
	in der Ausgabe auf	776.800,00 Euro
und		
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	394.200,00 Euro
	in der Ausgabe auf	394.200,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **150.000,00 Euro** festgesetzt.

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 24. Juni 2009, Nr. 6

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuern

- | | |
|---|-----------|
| a) für die Land- und Forstwirtschaftsbetriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die bebauten Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v. H. |

2. Gewerbesteuern

300 v. H.

Lindstedt, den 04.06.2009

gez. Lembke
Bürgermeisterin

(Siegel)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung LSA vom **24.06.2009 bis 07.07.2009** zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, Letzlinger Landstraße 6, 39638 Gardelegen, Kämmererei, Zimmer 101, während der Dienstzeiten und während der Dienstzeit der Gemeinde Lindstedt öffentlich aus.

Lindstedt, den 24.06.2009

gez. Lembke
Bürgermeisterin

Gemeinde Püggen

Haushaltssatzung der Gemeinde Püggen für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Gemeinde Püggen in der Sitzung am 18.03.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird:

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 52.000 Euro
in der Ausgabe auf 52.000 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 36.800 Euro
in der Ausgabe auf 36.800 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 10.000 Euro.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 250 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v.H. |

2. Gewerbesteuer

200 v.H.

Püggen, den 19.03.2009

gez. Ahlfeld
Bürgermeisterin

(Siegel)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Absatz 3 Satz 1 GO LSA in der Zeit vom

25. Juni bis 03. Juli 2009

zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land, Kämmererei, Karl-Marx-Str. 16, 29410 Salzwedel, Zimmer 103, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Püggen, den 25.05.2009

gez. Ahlfeld
Bürgermeisterin

Gemeinde Rademin

Haushaltssatzung der Gemeinde Rademin für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Gemeinde Rademin in der Sitzung am 02.04.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird:

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 162.100 Euro
in der Ausgabe auf 162.100 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 185.000 Euro
in der Ausgabe auf 185.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 80.000 Euro.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 250 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v.H. |

2. Gewerbesteuer

300 v.H.

Rademin, den 07.04.2009

(Siegel)

gez. Schermer
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Absatz 3 Satz 1 GO LSA in der Zeit vom

25. Juni bis 03. Juli 2009

zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land, Kämmererei, Karl-Marx-Str. 16, 29410 Salzwedel, Zimmer 103, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Rademin, den 20.05.2009

gez. Schermer
Bürgermeister

Gemeinde Riebau

Haushaltssatzung der Gemeinde Riebau für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Gemeinde Riebau in der Sitzung am 03.04.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird:

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 224.700 Euro
in der Ausgabe auf 224.700 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 92.500 Euro
in der Ausgabe auf 92.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 40.000 Euro.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) 230 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 400 v.H.

Riebau, den 07.04.2009

(Siegel)

gez. Bettzieche
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Absatz 3 Satz 1 GO LSA in der Zeit vom

25. Juni bis 03. Juli 2009

zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land, Kämmerei, Karl-Marx-Str. 16, 29410 Salzwedel, Zimmer 103, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Riebau, den 09.06.2009

gez. Bettzieche
Bürgermeister

Gemeinde Valfitz Haushaltssatzung der Gemeinde Valfitz für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Gemeinde Valfitz in der Sitzung am 18.03.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird:

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	100.000 Euro
in der Ausgabe auf	100.000 Euro
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	79.000 Euro
in der Ausgabe auf	79.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 20.000 Euro.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) 220 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

Valfitz, den 19.03.2009

(Siegel)

gez. Behrends
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Absatz 3 Satz 1 GO LSA in der Zeit vom

25. Juni bis 03. Juli 2009

zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land, Kämmerei, Karl-Marx-Str. 16, 29410 Salzwedel, Zimmer 103, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Valfitz, den 08.06.2009

gez. Behrends
Bürgermeister

Gemeinde Wannefeld

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Wannefeld mit Gebührenordnung

Beschluss-Nr. 98/42/09

Auf der Grundlage der §§ 6, 33 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und der §§ 1, 2, 6, 8 und 22 (3) des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) vom 06.07.1994 (GVBl. LSA S. 786), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wannefeld in seiner Sitzung am 26.05.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufgaben der Feuerwehr

- Die Gemeinde Wannefeld unterhält eine Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- Aufgaben der Feuerwehr sind:
 - im vorbeugenden Brandschutz alle Maßnahmen zur Verhütung von Bränden und den davon ausgehenden Gefahren
 - die Bekämpfung von Bränden
 - die Mitwirkung bei Unglücksfällen, Notständen oder Naturereignissen
 - die Mitwirkung im Katastrophenschutz
 - Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- oder Dienstleistungen, z. B. Gesteuerung von Brandsicherheitswachen, in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

§ 2

Einrichtung einer Freiwilligen Feuerwehr

- Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde.
Die Aufgabe der Gemeinde Wannefeld ist es, für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 freiwillige Kräfte zur Verfügung zu stellen, diese auszurüsten und die Aus- und Fortbildung zu gewährleisten.
- Aktive Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr müssen für den Einsatz gesundheitlich geeignet sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr an der Ausbildung teilnehmen.
- Die Förderung der Jugendfeuerwehr soll weiter betrieben werden. Dort kann aufgenommen werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat und körperlich und geistig in der Lage ist, am Dienst der Jugendwehr teilzunehmen.
- Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr dürfen zu Übungsdiensten und zu Einsätzen nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.

§ 3

Wehrleiter

- Der Gemeindeführer sowie ein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Gemeindeführer für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Der Wehrleiter wird vom Träger der Feuerwehr für diesen Zeitraum in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Der Vorschlag erfolgt nach einer Wahl durch die freiwilligen Einsatzkräfte. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Bei Berechnung der Stimmen zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen.
Zur Erfüllung der von Ihnen wahrzunehmenden Aufgaben müssen der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und sein Stellvertreter persönlich und fachlich geeignet sein.
Die gewählten Leitungsmitglieder können bei Nichterfüllung ihrer Aufgaben durch die aktiven Einsatzkräfte durch einfache Mehrheit abgewählt werden. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.
- Der Wehrleiter und sein Stellvertreter erhalten monatlich eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Gemeinderat durch Beschluss festsetzt.

§ 4

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich:
 - Abteilung der aktiven Einsatzkräfte
 - Ehrenabteilung
 - Jugendabteilung
- Freiwillige Angehörige der Feuerwehr, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden Mitglieder der Ehrenabteilung. Wurden Sie vor Vollendung des 65. Lebensjahres dienstunfähig, können sie in die Ehrenabteilung aufgenommen werden.
- Nach Vollendung des 55. Lebensjahres ist ein Übertritt in die Reserveabteilung möglich. Die weitere Mitwirkung bei Einsätzen bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Aufnahme als freiwilliger Angehöriger der Feuerwehr

- Gesuche um Aufnahme als freiwilliger Angehöriger der Feuerwehr sind unter Angabe von Gründen an die Leitung der Feuerwehr zu richten. Bewerber unter 18 Jahren müssen das Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten nachweisen.
Der Leiter der Feuerwehr entscheidet mit seinen Stellvertretern über die vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied.
Die Bewerber haben vor Aufnahme zu erklären, daß sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und diese nach besten Kräften erfüllen werden.
- Nach einjähriger Probezeit als Feuerwehrmannwärter und erfolgreich abgeschlossener Feuerwehrgrundausbildung beschließen die aktiven freiwilligen Einsatzkräfte mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden über die endgültige Aufnahme. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit gibt die Stimme des Leiters der Feuerwehr/seines Stellvertreters aus dem Kreis der freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr den Ausschlag.
- Die Probezeit nach Abs. 2 entfällt für freiwillige Angehörige der Feuerwehr, die aus der Jugendabteilung übertreten. Aktive freiwillige Angehörige einer anderen Feuerwehr können ohne Probezeit übernommen werden.

§ 6

Entschädigung der freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr

1. Der freiwillige Angehörige der Feuerwehr hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass freiwillige Angehörige der Feuerwehr, die sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befinden, infolge der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen keine beruflichen Nachteile erwachsen.

Die Gemeinde hat allen freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr Verdienstausfallersatz zu leisten, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet wird. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.

Wird die Arbeitszeit versäumt, weil nach dem Einsatz Ruhezeiten einzuhalten sind, ist ebenfalls Verdienstausfallersatz zu leisten.

Freiwillige Angehörige der Feuerwehr, die selbstständig sind, erhalten eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf Grundlagen des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen durch den Gemeinderat festgesetzt wird. Der Gemeinderat kann einen einheitlichen Höchstbetrag festlegen, der bei der Erstattung des stündlichen Verdienstausfalls nicht überschritten werden darf.

2. Schäden, mit Ausnahme von entgangenem Gewinn, die dem freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr bei Ausübung seines Dienstes ohne sein Verschulden erwachsen, sind von der Gemeinde zu ersetzen. Das gleiche gilt für Personenschäden, soweit sie nicht über die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung abgedeckt sind.

3. Freiwillige Angehörige der Jugendabteilung der Feuerwehr sind den übrigen freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr gleichgestellt.

§ 7

Beendigung der Mitwirkung freiwilliger Angehöriger

1. Die Mitwirkung freiwilliger Angehöriger der Feuerwehr wird beendet durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss.

2. Der Austritt kann zum Beginn eines jeden Vierteljahres erklärt werden. Die Erklärung ist mindestens vier Wochen vorher der Leitung der Feuerwehr abzugeben.

3. Über den Ausschluss freiwilliger Angehöriger der Feuerwehr entscheiden die aktiven freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

Die Beschlussfähigkeit ist vorhanden, wenn mehr als die Hälfte aller aktiven freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr anwesend ist. Im übrigen gilt § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 entsprechend. Ausschlussgründe sind vornehmlich wiederholte Verstöße gegen die von dem freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr wahrzunehmenden Dienstpflichten sowie grob unkameradschaftliches Verhalten.

4. Der Ausschluss ist dem freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr unter Angaben der Gründe schriftlich bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von vier Wochen vom Tage der Zustellung der Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet in einer nochmaligen Beratung die Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr und Mitglieder der Gemeindevertretung.

5. Der Auszuschließende ist anzuhören - von der Wehrleitung - wenn dies der Wunsch ist.

§ 8

Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr

Die Grundausbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr führt die Gemeinde in Verbindung mit dem Landkreis durch.

Das gilt ebenso für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr, sofern diese nicht von zentralen Ausbildungsstätten des Landes übernommen werden.

§ 9

Versicherungsleistungen

Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich, spätestens binnen 48 Stunden über den Wehrleiter dem Bürgermeister zu melden.

§ 10

Kostensatzpflicht

1. Der Einsatz der FFW der Gemeinde Wannefeld ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Leistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schäden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

2. Für andere als die im Absatz 1 genannten Leistungen wird Kostensatz nach dieser Satzung und ihres Tarifs erhoben.

- Die FFW übernimmt freiwillige Hilfeleistungen, wenn und solange die Erfüllung der Aufgaben nach dem Gesetz über Brandschutz- und Hilfeleistung dadurch nicht gefährdet wird.

- Die Anerkennung dieses Tarifs erfolgt durch Unterschrift des Leistungsnehmers vor Durchführung der Hilfeleistung.

- Außerhalb des Gemeindegebiets werden freiwillige Hilfeleistungen nur in Ausnahmefällen und dann nur gegen Kostensatz übernommen.

§ 11

Haftung

1. Muss die freiwillige Hilfeleistung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach 1. unterbrochen werden, so wird für dadurch entstehende Schäden keine Haftung übernommen.

2. Die Feuerwehr übernimmt für den Erfolg der freiwilligen Hilfeleistung keine Gewähr und keine Haftung.

§ 12

Erhebung von Kostensatz und Gebühren

1. Für die Inanspruchnahme freiwilliger Hilfeleistungen werden Entgelte erhoben. Unberührt bleiben Ansprüche gegen Dritte, insbesondere solche, zu deren Vorteil Hilfe geleistet wurde.

2. Entgelte für freiwillige Hilfeleistungen werden auch dann erhoben, wenn beim Eintreffen der FFW diese nicht mehr erforderlich ist.

3. Bei Sicherheitswachen hat der Veranstalter das Entgelt nach den Tarifsätzen II zu entrichten.

4. Die Entgelte sind in der Gebührenordnung als Anlage zu dieser Satzung besonders geregelt.

§ 13

Kostensatz und Gebührenschnldner

Der Kostenschuldner ist für die Leistungen gemäß § 10 Abs. 2 und § 12 dieser Satzung

a) derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA),

b) der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat; § 8 des SOG LSA über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend,

c) derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst,

d) bei der Leistung von Feuerwehrsicherheitsdienst der Antragsteller dieser Leistung.

§ 14

Berechnungszeiten der Hilfeleistung

Die freiwillige Hilfeleistung beginnt mit dem Verlassen des Feuerwehrgerätehauses und endet mit der Rückkehr dorthin.

§ 15

Berechnung der Kostenersatz- und Gebührenschnld

1. Zur Deckung der bei den freiwilligen Hilfeleistungen entstehenden Kosten werden Entgelte nach den aufgeführten Tarifsätzen erhoben.

2. Die Abrechnung erfolgt nach Stunden- und Tagessätzen. Die angefangene Stunde wird voll berechnet.

3. Es sind nur die Kosten, der für die Hilfeleistung tatsächlich benötigten Fahrzeuge mit ihrer normalen Bestückung zu berechnen.

4. Für freiwillige Leistungen außerhalb der Gemeinde ist ein Zuschlag von 10% zu berechnen.

5. Freiwillige Leistungen, die nicht gesondert festgesetzt sind, werden nach vergleichbaren Leistungen berechnet.

§ 16

Entstehen der Kostenersatz und Gebührenschnld

Die Kostenersatz- und Gebührenschnld entsteht mit Beginn der kostenersatz- bzw. gebührenschnldpflichtigen Leistung. Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die nicht von Feuerwehrkräften zu vertreten sind, unmöglich wird.

§ 17

Unentgeltliche freiwillige Hilfeleistungen

Bei der Befreiung von Haustieren aus Notlagen wird die freiwillige Hilfeleistung unentgeltlich durchgeführt, bei der Befreiung von wild lebenden Tieren kann von einer Erhebung abgesehen werden, wenn ein öffentliches Interesse an der freiwilligen Hilfeleistung besteht.

§ 18

Fälligkeit

Kostensatz und Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden zwei Wochen nach Eingang der Zahlungsaufforderung fällig, wenn im Bescheid nichts anderes festgelegt wurde.

Kostensatz und Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.

§ 19

Stundung, Herabsetzung, Erlass

Zur Vermeidung von Härten kann die Gemeinde das Entgelt auf Antrag stunden, herabsetzen oder erlassen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 30.09.2002 mit Beschluss-Nr. 102/30/02 tritt damit außer Kraft.

Wannefeld, den 28.05.2009

Wienecke
Bürgermeister

Gebührenordnung

als Anlage zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Wannefeld, gemäß § 10, Pkt. 2

Feuerwehrtechnisches Personal

Erstattet wird der dem Feuerwehrmann entstandene Verdienstausfall, sowie die Lohnkosten des jeweiligen Geräteverwalters in voller Höhe.

Sofern ein Verdienstausfall nicht eingetreten ist, erfolgt eine Entschädigung von 12,50 Euro pro Mann und angefangene Stunde.

Bei Einsätzen zur Nachtzeit (22.00 - 06.00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen wird auf Gebührensätze nach 2.12 ein Zuschlag von 50 % erhoben.

Sicherheitswache bei Zirkusveranstaltungen

(Pauschale je Sicherheitswache)

25,00 Euro

Feuerwehrfahrzeuge (einschließlich beladepplanmäßiger Ausrüstung, ausschließlich Personal)

Feuerwehrfahrzeuge (Löschfahrzeuge) je Stunde	40,00 Euro
- Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen	
je Löschgruppenfahrzeug LF	40,00 Euro
Mannschaftstransportwagen	40,00 Euro
zugänglich außerhalb der Gemeindegrenze je km	0,50 Euro

Wasserfördergeräte und Zubehör je Stunde

Tragkraftspritze einschl. saugseitigem Zubehör	10,00 Euro
Wasserstrahlpumpe	5,00 Euro

Druckschlauch 1,00 Euro
je Tag 5,00 Euro

Atemschutzgeräte PA je Tag
Atemschutzgeräte PA 5,00 Euro
je Tag 40,00 Euro

Ausrüstungsgegenstände je Stunde und Stück
Schutzhelme, Hakengurt, Beil, Rettungsleine, Arbeitsleine u.a. 1,00 Euro

Kleingeräte je Stunde und Stück
Hydrantenschlüssel, Schlauchbrücken, Besen, Schaufeln,
Handlampe, u.a. 1,00 Euro

Kleinlöschgeräte und Armaturen je Stunde
Löschdecke 1,00 Euro
je Tag (ab 3 Stunden) 5,00 Euro
Kübelpritze, Strahlrohr, Standrohr, Verteiler u.a. 1,00 Euro
je Tag 5,00 Euro

Hilfsgeräte je Stunde
Motorkettensäge (o. Verbrauchsstoff) 10,00 Euro
Winden und Heber 2,50 Euro
Absperngeräte 2,50 Euro
Schweißgerät, Trennschleifer 5,00 Euro

Beleuchtungsgeräte je Stunde
Notstromaggregat (o. Verbrauchsstoff) 10,00 Euro
Arbeitsstellenscheinwerfer mit Stativ 2,50 Euro
Handscheinwerfer 0,50 Euro

Tragbare Leitern je Stunde
Steckleiter, je Leiterteil 0,50 Euro
Schiebeleiter, 2- teilig und 3- teilig 4,00 Euro

Verbrauchsstoffe
Verbrauchsstoffe werden zu Selbstkosten zuzüglich 10 % berechnet.

Tarifsätze
Entgelte für missbräuchliche Alarmierung
Die Kosten für missbräuchliche Alarmierung werden wie folgt berechnet:
1. Grundbetrag 150,00 Euro
2. zuzüglich Entgelte nach dem vorstehenden Tarif, die bei missbräuchlicher Alarmierung an Sonn- und Feiertagen und zu Nachtzeit (22.00 - 6.00 Uhr) verdoppelt werden.

Gültigkeit

Vorschriften
Die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt, in seiner jeweils gültigen Fassung, gelten entsprechend, soweit dies mit der Eigenart einer Kostenersatzschuld vereinbar ist.
Diese Gebührenordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

VG Südliche Altmark

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der VG Südliche Altmark für das Haushaltsjahr 2009

1. Haushaltssatzung
Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 GVBl. LSA S. 568, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark in der Sitzung am 11.03.2009 unter der Beschluss- Nr. 34/09/2009 folgende Haushaltssatzung 2009 beschlossen.

§1	
Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2009 wird	
im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.867.700,00 Euro
in der Ausgabe auf	1.867.700,00 Euro
und	
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	12.600,00 Euro
in der Ausgabe auf	12.600,00 Euro
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **200.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 5

Gemäß § 83 GO LSA in Verbindung mit § 19 Finanzausgleichsgesetz des Landes Sachsen-

Anhalt (FAG), in den zurzeit gültigen Fassungen, wird eine Verwaltungsgemeinschaftsumlage in Höhe von **145,80 Euro** pro Einwohner von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

Gardelegen, den 11.03.2009

gez. **W i e b e l**
Vorsitzender des
Gemeinschaftsausschusses

gez. **K r ü g e r**
Verwaltungsamtsleiter

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 98, 99, 100 Abs. 2 und 102 Abs. 2 GO/LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht des Altmarkkreises Salzwedel am 07.05.2009, unter dem Aktenzeichen 72.2.6.-1520.06 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung LSA vom **25.06.2009 bis 07.07.2009** zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, Letzlinger Landstraße 6, 39638 Gardelegen, Kämmeri, Zimmer 101, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Gardelegen, den 24.06.2009

gez. **W i e b e l**
Vorsitzender des
Gemeinschaftsausschusses

gez. **K r ü g e r**
Verwaltungsamtsleiter

Wasserverband Bismark (WVB)

1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB)

Präambel

Aufgrund der §§ 6 bis 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Seite 568) und §§ 6, 8 und 14 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA Seite 81), in der zurzeit jeweils gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung am 05.05.2009 nachfolgende 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglied

1. Im § 4 Absatz 1 werden nach dem Wort „Gemeinden“ ein „Komma“ und die Worte „Stadt Kalbe (Milde)“ eingefügt.
2. Im § 8 Absatz 2 werden die Wörter „Neuendorf am Damm“ durch die Wörter „Kalbe (Milde)“ ersetzt.

§ 2

Anlage

1. In der zugehörigen Anlage des § 4 Absatz 2 werden in der Spalte Verbandsmitglied die Wörter „Neuendorf am Damm“ durch die Wörter „Kalbe (Milde)“ ersetzt.
2. In der Anlage 1 der Verbandssatzung werden in der Spalte Verbandsmitglied die Wörter „Gemeinde Neuendorf am Damm“ durch die Wörter „Stadt Kalbe (Milde)“ ersetzt.

§ 3

Änderungen

1. Im § 5 Absatz 1 wird das Wort „Abwasserbeseitigung“ durch das Wort „Schmutzwasserbeseitigung“ ersetzt.
2. Im § 5 Absatz 4 wird das Wort „Abwasserbeseitigung“ durch das Wort „Schmutzwasserbeseitigung“ ersetzt.
3. Im § 5 Absatz 6 wird das Wort „Abwassereinleitung“ durch das Wort „Schmutzwassereinleitung“ ersetzt.
4. Im § 6 Absatz 2 wird das Wort „Abwasserbeseitigung“ durch das Wort „Schmutzwasserbeseitigung“ ersetzt.
5. Im § 6 Absatz 5 wird das Wort „Abwasserbeseitigung“ durch das Wort „Schmutzwasserbeseitigung“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Die vorstehende 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) tritt nach ihrer Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in den öffentlichen Verkündungsblättern des Landkreises Stendal und des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft.

Bismark, den 05.05.2009

Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Genehmigung der 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB)

Gemäß § 14 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40), genehmige ich die am 05.05.2009 von der Verbandsversammlung beschlossene 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB).

Begründung

Die 1. Änderungssatzung wurde aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt Kalbe(Milde) sowie der Veränderung in der Bezeichnung Abwasserbeseitigung / Abwassereinleitung in Schmutzwasserbeseitigung notwendig. In der Verbandsversammlung am 05.05.2009 wurde durch die Beschlussfassung der Verbandsmitglieder diese 1. Änderungssatzung beschlossen. Der Kommunalaufsichtsbehörde wurde am 12.05.2009 der Antrag auf Genehmigung vorgelegt. Zur Prüfung erforderliche weitere Unterlagen wurden am 22.05.2009 eingereicht. Die 1. Änderungssatzung der Verbandsatzung entspricht den gesetzlichen Grundlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Stendal, den 27.05.2009

Jörg Helmuth



Wasserverband Bismark (WVB)

Satzung

zum vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Schmutzwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 5 Satz 1 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) (Ausschlussatzung) des Wasserverbandes Bismark (WVB)

Präambel

Aufgrund des § 151 Absatz 5 Satz 1 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) in Verbindung mit den §§ 6, 8 der Gemeindeordnung LSA, in der zurzeit jeweils gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bismark (WVB) in der Sitzung am 05.05.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- 1) Der WVB betreibt als Aufgabenträger der Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Schmutzwasserentsorgung (Schmutzwasserentsorgungssatzung) eine rechtlich jeweils selbständige Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet,
 - b) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet aus Kleinkläranlagen,
 - c) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet aus abflussslosen Sammelgruben.
- 2) Der WVB ist berechtigt, nach Maßgabe des § 151 Absatz 5 Satz 1 WG LSA aus seiner Schmutzwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn
 - a) das Schmutzwasser bzw. der Schlamm wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Schmutzwasser beseitigt werden kann,
 - b) eine Übernahme des Schmutzwassers bzw. des Schlammes wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßigen hohen Aufwands oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist,
 - c) dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist und eine gesonderte Beseitigung des Schmutzwassers bzw. der Schlamm das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt,
 - d) nach § 21 der Schmutzwasserentsorgungssatzung des WVB kann der zentrale leitungsgebundene Anschluss für § 1 Absatz 1 a) zeitweilig unterbrochen werden.
- 3) Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflussslosen Gruben gesammelten und des in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlammes bzw. des anfallenden, gesammelten und mobil gelieferten Schmutzwassers nach § 1 Absatz 2 d) kann nicht (mit Ausnahme der unter § 1 Punkt 2 dieser Satzung aufgeführten Schmutzwassers bzw. Schlammes) ausgeschlossen werden.

§ 2

Ausschluss der Schmutzwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

- 1) Die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke werden laut dem jeweils gültigen Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) des WVB (Tabelle 4.3 Blatt 1 bis 3) vom 15.09.2006, von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlammes (mit Ausnahme der unter § 1 Punkt 2 dieser Satzung aufgeführten Schmutzwassers bzw. Schlammes).
- 2) Die in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke, die innerhalb der nächsten 10 Jahre nach Tabelle 4.2 Blatt 1/1 des jeweils gültigen Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) des WVB vom 15.09.2006, an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Kläranlage Bismark) angeschlossen werden sollen, werden bis zur Möglichkeit eines zentralen, leitungsgebundenen Anschlusses von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht ausgenommen.
- 3) Für die in der Anlage enthaltenen Angaben ist die Angabe des Flurstückes maßgebend.
- 4) Mit dem Ausschluss der Schmutzwasserbeseitigungspflicht ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Schmutzwassers verpflichtet, bei dem es (Verfügungs-/ Nutzungsberechtigter) anfällt.

§ 3

Aufhebung des Ausschlusses

- 1) Der WVB kann durch Satzung den Ausschluss aus seiner Schmutzwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept des WVB den Ausschluss an eine öffentliche Schmutzwasseranlage innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht vorsieht, so ist der WVB gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem 02.07.2007, dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes, den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Schmutzwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Weiteren Bestandschutz gewährt diese Satzung nicht.
- 2) Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzungsanlagen. Er wird wirksam mit Inkrafttreten der Änderungssatzung.

§ 4

Schlussbestimmungen

- 1) Der Ausschluss wird wirksam mit Inkrafttreten der Satzung.
- 2) Freistellungsgenehmigungen, die mit Inkrafttreten des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) und vor der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes am 02.07.2007 in Bestand erwachsen sind, gelten entsprechend Ihrer Gültigkeit fort.

§ 5

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bismark, den 05.05.2009

gez. Kunze
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

Anlagen: Grundstücke die von der Abwasserbeseitigung ausgeschlossen werden

Anlage 1:

- dauerhaft dezentrale Grundstücke* (* die nicht bis 2016 zentral angeschlossen werden)

Anlage 2:

- Ortslagen (Grundstücke) die im Zeitraum von 2010 bis 2016 zentral angeschlossen werden

Die Anlagen 1 und 2 werden **nicht** im Amtsblatt veröffentlicht.

Die vorstehende Satzung des Wasserverbandes Bismark über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Schmutzwasserbeseitigungspflicht (Ausschlussatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Ausschlussatzung und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 29.06.2009 bis 03.07.2009 im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Bismark (WVB), Wartenberger Chaussee 13 (Kläranlage) in Bismark während der Dienstzeit öffentlich aus.

Bismark, den 04.06.2009

gez. Kunze
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

Wasserverband Bismark (WVB)

2. Änderung

der Satzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen (Schmutzwasserentsorgungssatzung)

Präambel

Aufgrund des § 151 Absatz 5 Satz 1 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) in Verbindung mit den §§ 6, 8 der Gemeindeordnung LSA, in der zurzeit jeweils gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bismark (WVB) in der Sitzung am 05.05.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderungen

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Im Punkt II. wird die Angabe „Abwasseranlagen“ durch die Angabe „Schmutzwasseranlagen“ ersetzt.
 - b) Im Punkt III. wird die Angabe „Abwasseranlagen“ durch die Angabe „Schmutzwasseranlagen“ ersetzt.
 - c) Im § 17 wird die Angabe „Abwasseranlagen“ durch die Angabe „Schmutzwasseranlagen“ ersetzt.
2. Der § 1 Allgemeines wird wie folgt geändert:
 - a) Im Absatz 2 wird die Angabe „Abwasserbehandlungsanlagen“ durch die Angabe „Schmutzwasserbehandlungsanlagen“ ersetzt.
 - b) Im Absatz 2 wird die in beiden Klammern stehende Angabe „Abwasseranlagen“ durch die Angabe „Schmutzwasseranlagen“ ersetzt.
 - c) Im Absatz 2 wird die Angabe „Abwasser“ durch die Angabe „Schmutzwasser“ ersetzt.
 - d) Im Absatz 3 wird die Angabe „Abwasserentsorgung“ durch die Angabe „Schmutzwasserentsorgung“ ersetzt.
 - e) Im Absatz 4 wird die Angabe „Abwasserentsorgungspflicht“ durch die Angabe „Schmutzwasserentsorgungspflicht“ ersetzt.
 - f) Im Absatz 5 wird die Angabe „Abwasserentsorgungsanlagen“ durch die Angabe „Schmutzwasserentsorgungsanlagen“ ersetzt.
3. Der § 4 Benutzungszwang; Benutzungsrecht wird wie folgt geändert:
 - a) Im Absatz 5 wird die Angabe „Abwasserentsorgung“ durch die Angabe „Schmutzwasserentsorgung“ ersetzt.

4. Der § 5 Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 wird die Angabe „Abwasserbeseitigungspflicht“ durch die Angabe „Schmutzwasserbeseitigungspflicht“ ersetzt.
- b) Im Absatz 2 wird die Angabe „abwasserbeseitigungspflichtig“ durch die Angabe „schmutzwasserbeseitigungspflichtig“ ersetzt.
- c) Im Absatz 4 wird die Angabe „Abwasseranlage“ durch die Angabe „Schmutzwasseranlage“ ersetzt.

5. Der § 6 Begrenzung des Benutzungsrechts Einleitungsbedingungen wird wie folgt geändert:

dert:

- a) Im Absatz 5 wird die Angabe „Abwassers“ durch die Angabe „Schmutzwassers“ ersetzt.
- b) Im vierten und letzten Anstrich des Absatzes 5 werden alle Angaben „Abwasser“ durch die Angaben „Schmutzwasser“ ersetzt.
- c) Im Absatz 8 wird die Angabe „abwasserrelevante“ durch die Angabe „schmutzwasserrelevante“ ersetzt.
- d) Im Absatz 10 wird die Angabe „Abwasseranlage“ durch die Angabe „Schmutzwasseranlage“ ersetzt.
- e) Im Absatz 11 wird die Angabe „Abwasserbeschaffenheit“ durch die Angabe „Schmutzwasserbeschaffenheit“ ersetzt.

6. Der Punkt II Besondere Vorschriften für zentrale Abwasseranlagen wird wie folgt geändert:
Die Angabe „Abwasseranlagen“ wird durch die Angabe „Schmutzwasseranlagen“ ersetzt.

7. Der § 10 Technische Anschlussbedingungen wird wie folgt geändert:
Im Absatz 2 wird die Angabe „Abwasseranlagen“ durch die Angabe „Schmutzwasseranlagen“ ersetzt.

8. Der Punkt III Besondere Vorschriften für dezentrale Abwasseranlagen wird wie folgt geändert:
Die Angabe „Abwasseranlagen“ wird durch die Angabe „Schmutzwasseranlagen“ ersetzt.

9. Der § 15 Grundstücksentwässerungsanlagen für die dezentrale Entsorgung wird wie folgt geändert:
a) Im Absatz 1 wird die Angabe „Abwassersammelgrube“ durch die Angabe „Schmutzwassersammelgrube“ ersetzt.

10. Der § 16 Entsorgung der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen wird wie folgt geändert:
a) Im Absatz 1 wird die Angabe „Abwasser“ durch die Angabe „Schmutzwasser“ ersetzt.
b) Im Absatz 2a wird die Angabe „Abwassersammelgruben“ durch die Angabe „Schmutzwassersammelgruben“ ersetzt.

11. Der § 18 Anzeige- und Auskunftspflichten wird wie folgt geändert:
a) Im Absatz 2 wird die Angabe „Abwasseranlage“ durch die Angabe „Schmutzwasseranlage“ ersetzt.

12. Der § 19 Haftung wird wie folgt geändert:
a) Im Absatz 6c wird die Angabe „Abwasserabflusses“ durch die Angabe „Schmutzwasserabflusses“ ersetzt.

13. Der § 21 Einstellung der Entsorgung, fristlose Kündigung wird wie folgt geändert:
a) Im Absatz 6 werden die Angaben „Abwassers“ jeweils durch die Angabe „Schmutzwassers“ ersetzt.

14. Die Anlage 1 Einleitungsgrenzwerte wird wie folgt geändert:
a) Im Punkt 1 werden die Angaben „Abwasser“ jeweils durch die Angabe „Schmutzwassers“ ersetzt.
b) Im Punkt 9 wird die Angabe „Abwassereinleiter“ durch die Angabe „Schmutzwassereinleiter“ ersetzt.

§ 2 Einleitungsgrenzwert

Als Grenzwert für perfluorierte Tenside (PFT) in der Summe von Perfluorooctansäure (PFOA) und Perfluorooctansulfonat (PFOS) wird kleiner gleich 100µg/kg TS festgelegt.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die 2. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen tritt an dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bismark, den 05.05.2009

gez. Kunze
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

Wasserverband Bismark (WVB)

2. Änderung der Satzung zur Entgeltregelung

der Preise und Hinweise für die Entsorgung der Tarifkunden von Schmutzwasser durch den Anschluss an die Schmutzwasseranlagen des Wasserverbandes Bismark (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser des WVB)

Präambel

Aufgrund des § 151 Absatz 5 Satz 1 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) in Verbindung mit den §§ 6, 8 der Gemeindeordnung LSA, in der zurzeit jeweils gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bismark (WVB) in der Sitzung am 05.05.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. Die Titelkopfbezeichnung/Überschrift wird wie folgt geändert:
Die Angabe „Abwasser“ wird durch die Angabe „Schmutzwasser“ und die Angabe „Abwasseranlagen“ wird durch die Angabe „Schmutzwasseranlagen“ ersetzt.

2. Der § 1 Geltungsbereich wird wie folgt geändert:
a) Im Absatz 2 Punkt a und b wird die Angabe „Abwasseranlage“ durch die Angabe

„Schmutzwasseranlage“ ersetzt.

- b) Im Absatz 2 Punkt c wird die Angabe „Abwasseranlagen“ durch die Angabe „Schmutzwasseranlagen“ ersetzt.
- c) Im Absatz 5 wird die Angabe „Abwasser“ durch die Angabe „Schmutzwasser“ ersetzt.

3. Der § 2 Grundsatz wird wie folgt geändert:
Die Angabe „Abwasseranlagen“ wird durch die Angabe „Schmutzwasseranlagen“ ersetzt.

4. Der § 3 Gegenstand wird wie folgt geändert:
a) Im Absatz 1 wird die Angabe „Abwasseranlage“ durch die Angabe „Schmutzwasseranlage“ ersetzt.
b) Im Absatz 2 wird die Angabe „Abwasseranlage“ durch die Angabe „Schmutzwasseranlage“ ersetzt.

5. Der § 4 Maßstab wird wie folgt geändert:
a) Im Absatz 2 Punkt f wird die Angabe „Abwasseranlage“ durch die Angabe „Schmutzwasseranlage“ ersetzt.
b) Im Absatz 2 Punkt g wird die Angabe „Abwasseranlage“ durch die Angabe „Schmutzwasseranlage“ ersetzt.
c) Im Absatz 3 wird die Angabe „2,20 m“ durch die Angabe „2,30 m“ ersetzt.

6. Der § 6 Grundstücksanschlüsse (Anschlusskosten) wird wie folgt geändert:
a) Im Absatz 1 wird die Angabe „abwasserseitigen“ durch die Angabe „schmutzwasserseitigen“ ersetzt.
b) Im Absatz 1 wird der 2. Satz gestrichen.

7. Der § 7 Benutzungsentgelt für die zentrale Abwasserentsorgung wird wie folgt geändert:
a) In der Bezeichnung des § 7 wird die Angabe „Abwasserentsorgung“ durch die Angabe „Schmutzwasserentsorgung“ ersetzt.
b) Im Absatz 1 wird die Angabe „Abwasseranlage“ durch die Angabe „Schmutzwasseranlage“ ersetzt.
c) Im Absatz 3 werden die Angabe „Abwasseranlage“ durch die Angabe „Schmutzwasseranlage“ und die Angabe „Abwasser“ durch die Angabe „Schmutzwasser“ ersetzt.
d) Im Absatz 5 wird die Angabe „Abwasser“ durch die Angabe „Schmutzwasser“ ersetzt.
e) Im Absatz 6 wird die Angabe „Abwasseranlage“ durch die Angabe „Schmutzwasseranlage“ ersetzt.
f) Im Absatz 8 wird die Angabe „Abwasseranlage“ durch die Angabe „Schmutzwasseranlage“ ersetzt.
g) Im Absatz 12 werden die Angabe „Abwasseranlage“ durch die Angabe „Schmutzwasseranlage“ und die Angabe „Abwassergebühr“ durch die Angabe „Schmutzwassergebühr“ ersetzt.
h) Im Absatz 13 wird die Angabe „Abwasseranlage“ durch die Angabe „Schmutzwasseranlage“ ersetzt.
i) Im Absatz 15 wird die Angabe „Abwasser“ durch die Angabe „Schmutzwasser“ ersetzt.

8. Der § 9 Benutzungsentgelt für Fäkalannahme aus abflusslosen Sammelgruben wird wie folgt geändert:
Im Absatz 1 wird die Angabe „Abwassers“ durch die Angabe „Schmutzwassers“ ersetzt.

9. Der § 10 Entsorgung von Gewerbekunden gemäß § 1 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
Im Absatz 2 wird die Angabe „Abwasseranlage“ durch die Angabe „Schmutzwasseranlage“ ersetzt.

10. Der § 11 Außer- und Wiederinbetriebnahme wird wie folgt geändert:
Die Angabe „Abwasseranlage“ wird durch die Angabe „Schmutzwasseranlage“ ersetzt.

11. Der § 16 Fälligkeit, Mahnung, Verzugs- und Stundungszinsen wird wie folgt geändert:
Im Absatz 2 wird die Angabe „binnen 14 Tage“ durch die Angabe „innerhalb eines Monats“ ersetzt.

12. Der § 18 Preisänderungen wird wie folgt geändert:
Im Absatz 2 wird die Angabe „Abwasserpreis“ durch die Angabe „Schmutzwasserpreis“ ersetzt.

13. Der § 20 Umsatzsteuer wird wie folgt geändert:
Die Angabe „Abwasser“ wird durch die Angabe „Schmutzwasser“ ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 2. Änderung der Satzung zur Entgeltregelung tritt an dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bismark, den 05.05.2009

gez. Kunze
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

Wasserverband Bismark (WVB)

2. Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Wasserverbandes Bismark (WVB)

Präambel

Aufgrund des § 151 Absatz 5 Satz 1 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) in Verbindung mit den §§ 6, 8 der Gemeindeordnung LSA, in der zurzeit jeweils gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bismark (WVB) in der Sitzung am 05.05.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderungen

1. Der § 1 Gegenstand der Abgabe wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 2 werden die Angabe „Abwasser“ durch die Angabe „Schmutzwasser“ und die Angaben „Abwasserbehandlungsanlagen“ durch die Angaben „Schmutzwasserbehandlungsanlagen“ ersetzt.

2. Der § 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 2 wird die Angabe „Abwasserbeseitigungsanlage“ durch die Angabe „Schmutzwasserbeseitigungsanlage“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Die vorstehende 2. Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe tritt an dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bismark, den 05.05.2009

gez. Kunze
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Altmark

Außenstelle Salzwedel
Buchenallee 3
29410 Salzwedel

Verf.-Nr. 36 SAW 605

Salzwedel, 20.05.2009

Öffentliche Bekanntmachung

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Lausebachtal, Altmarkkreis Salzwedel

I. Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Lausebachtal wird hiermit aufgrund der §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die vorläufige Besitzeinweisung zum **01. Oktober 2009** angeordnet.

Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 20.05.2009 aufgeführten Zeitpunkten gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Flurstücke (Abfindungen) auf die Empfänger über (§ 66 FlurbG). Gleichzeitig erlöschen die Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den in das Flurbereinigungsverfahren eingebrachten nicht wieder zugewiesenen alten Flurstücken. Die Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Anordnung und richten sich an die Grundstückseigentümer sowie Pächter.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird hiermit gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Widersprüche gegen die vorläufige Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung.

III. Hinweise

Auslegung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen

Die Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung und ein Verzeichnis der Abfindungsflurstücke sowie diese öffentliche Bekanntmachung und Überleitungsbestimmungen liegen vom 29.06.2009 bis 10.07.2009 während der jeweiligen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten an folgenden Stellen aus:

Hansesstadt Gardelegen, Bauamt, Zi. 117, Rudolf - Breitscheid - Str. 3, 39638 Gardelegen,
Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, Bauamt, Zi. 202 Letzlinger Landstraße 9,
39638 Gardelegen.

Die Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung sowie die Überleitungsbestimmungen sind darüber hinaus im Internet unter der Internetadresse „www.alf-Altmark.sachsen-anhalt.de“ (dort unter „Agrarstruktur“ und „Aktuelles“) einsehbar.

Erläuterung der neuen Feldeinteilung

Am 13.07.2009 von 9.00 Uhr 12.00 Uhr und von 13.00 -18.00 Uhr und am 14.07.2009 von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr besteht im Sitzungssaal der Gemeinde Jävenitz, Weidenhof, 39638 Jävenitz, die Möglichkeit, sich die neue Feldeinteilung von Bediensteten des ALFF Altmark erläutern zu lassen.

Anzeigen der Grenzen

Teilnehmer, die ihre Grenzen örtlich angezeigt bekommen wollen, müssen dies vom **29.06.2009 bis 01.07.2009 in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr** unter der Telefonnummer 03901-846-144 unter Angabe der betroffenen Flurstücke anmelden.

Allgemeine Hinweise

Gem. § 62 Abs. 1 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Leistungen von Ausgleich nach § 69 FlurbG (Niesbrauch) und auf Ausgleich und Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 FlurbG entsprechend § 71 Abs. 3 FlurbG spätestens bis zum 31.12.2009 bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Altmark (Anschrift siehe oben), zu stellen sind. Für die Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsberechtigt (§ 71 Satz 2 FlurbG).

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des noch aufzustellenden Flurbereinigungsplanes. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes noch unverändert.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung wird Widersprüchen, die von den Beteiligten bei der Vorlage des Flurbereinigungsplanes bzw. dessen Nachträge, insbesondere gegen die zugewiesenen Abfindungsflurstücke, erhoben werden, nicht vorgegriffen.

Änderungen zum Flurbereinigungsplan sowie Änderungen der in Besitz eingewiesenen Flurstücke sind unbeschadet dieser Anordnung nach wie vor möglich.

IV. Gründe

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Altmark kann gemäß § 65 FlurbG die vorläufige Besitzeinweisung erlassen. In der Vereinfachten Flurbereinigung Lausebachtal sind die gesetzlichen Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 FlurbG für die vorläufige Besitzeinweisung gegeben. Endgültige Nachweise für die Flächen und Werte der neuen Flurstücke liegen vor. Ebenso steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten fest.

Es ist zweckmäßig und erforderlich, die vorläufige Besitzeinweisung zum jetzigen Zeitpunkt anzuordnen, damit die Beteiligten möglichst früh in den Besitz der neuen Flurstücke gelangen, um die mit der Flurbereinigung regelmäßig verbundenen Vorteile so früh wie möglich nutzen zu können. Die Anordnung ermöglicht, den Empfängern die neuen Flurstücke zum Herbst in Besitz, Verwaltung und Nutzung übergeben zu können und dadurch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Abfindungsflurstücke zu ermöglichen. Durch die Anordnung wird wertvolle Zeit für die Beteiligten gewonnen und die Möglichkeit gegeben, die durch die Umteilung der Betriebe entstehenden Übertragungsschwierigkeiten leichter zu überwinden. Die frühzeitige Besitzeinweisung hinsichtlich der neuen Grundstücke ist auch deshalb geboten, weil die Vorteile der Flurbereinigung sich erst nach und nach voll auswirken und jeder vermeidbare Zeitverlust nicht nur privatwirtschaftliche sondern auch volkswirtschaftliche Nachteile zur Folge hat.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse und ist im überwiegenden Interesse der Beteiligten geboten; sie verhindert Übergangsschwierigkeiten, die sonst bei den Beteiligten durch weiteres Warten auf den Eintritt der neuen Feldeinteilung entstehen und sie dient insbesondere der Beschleunigung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Lausebachtal. Da in einem Flurneueordnungsverfahren eine Vielzahl auf engste miteinander verflochtene Abfindungsansprüche bestehen, kann der Besitz- und Nutzungsübergang in die Abfindungsflächen nur einheitlich für alle durch die vorläufige Besitzeinweisung betroffenen Beteiligten erfolgen. Nur unter dieser Voraussetzung ist eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der neuen Flurstücke gegeben. Eine Weiterbewirtschaftung der alten Flurstücke durch einzelne Beteiligte würde zwangsläufig zur Verwirrung in der Bewirtschaftung im Flurneueordnungsgebiet und damit zu erheblichen betriebswirtschaftlichen Nachteilen der übrigen Beteiligten sowie zu landeskulturellen Nachteilen führen. Somit überwiegen das öffentliche Interesse und auch das Interesse der Beteiligten an der unverzüglichen Durchführung des Besitzwechsels dem privaten Interesse etwaiger Widerspruchsführer, die bisherigen Flächen bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf weiterzubewirtschaften.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, schriftlich oder mit Niederschrift einzulegen.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem auf den ersten Aushangstag oder der öffentlichen Bekanntmachung folgenden Tag.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, 8. Senat (Flurbereinigungssenat), Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle dieses Gerichtes beantragt werden.

gez. Katrin Jordan
Dienstsiegel

Landesverwaltungsamt Halle

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

15 kV-Leitung Nr. 27 Binde - Leppin

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energieleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Binde	2, 3
Kläden	2, 5, 6
Arendsee	3, 13, 17, 18
Genzien	3, 5

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 24. Juni 2009, Nr. 6

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 24.06.2009 bis zum 22.07.2009 im Raum CE.14 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3776 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Portius

Landesverwaltungsamt Halle

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

15-kV-Leitung Nr. 10 Dähre - Siedenlangenberg

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Dähre	3, 4
Wiershorst	1
Hilmsen	2, 3
Gieseritz	2, 5, 6
Heidberg	1, 2, 3, 5, 7, 8

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 24.06.2009 bis zum 22.07.2009 im Raum C E.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3930 sind dienstags und donnerstags möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Müller

Landesverwaltungsamt Halle

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

15 kV-Leitung Nr. 20 Güssefeld - Bismark 15 kV-Leitung Nr. 42 Steinitz - Dähre

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Güssefeld	3, 4
Vietzen	4, 5
Kahrstedt	5, 6
Altmersleben	4, 5, 7
Karritz	2
Wistedt	3, 5, 6, 7, 8
Langenapel	1, 2, 3
Wiershorst	1, 2, 3
Dolsleben	2, 4
Dähre	5, 6, 7

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 24.06.2009 bis zum 22.07.2009 im Raum CE.14 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3776 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Portius

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Salzwedel, Klötze, Gardelegen

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61